

Deutsches Tierärzteblatt

2

Zeitschrift der Bundestierärztekammer | www.bundestieraerztekammer.de | Februar 2018 | 66. Jahrgang

TIERVERSUCHE

Rechte und Pflichten eines
Tierschutzbeauftragten

TIERSCHUTZ

FVE-Positionspapier zum
Töten überzähliger Nutztiere



Liebe Leserin! Lieber Leser!

Eines der sensibelsten Themen, mit denen sich unser Berufsstand auseinandersetzt, sind Tierversuche. Dabei sind wir nicht nur als Wissenschaftler direkt an der Planung und Durchführung von Tierversuchen und als Mediziner an der Betreuung der Versuchstiere beteiligt. Vielmehr gehört in unserer Funktion als Tierschützer zu den zentralen wissenschaftlichen Aufgaben auch die Erforschung von Ersatzmethoden. Stehen diese nicht zur Verfügung, dürfen Tierversuche nach dem deutschen Tierschutzgesetz nur durchgeführt werden, wenn sie ethisch vertretbar und unerlässlich sind. Um die Einhaltung dieser Voraussetzungen zu gewährleisten, werden Tierversuchsvorhaben von unterschiedlichen Gremien kritisch geprüft, bevor sie umgesetzt werden können. Und auch während der Versuchsdurchführung kommt unserem Berufsstand eine zentrale Rolle zu. Eine Position, die dabei in Deutschland nur von Tierärzten besetzt werden kann, ist die des Tierschutzbeauftragten. Dessen Aufgaben im Versuchstierbereich sind in der Tierschutz-Versuchstierverordnung definiert, die 2013 zur Umsetzung der europäischen Bestimmungen zum

Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere in deutsches Recht eingeführt wurde. Dieser Prozess und die Rechte und Pflichten des Tierschutzbeauftragten im Rahmen von Tierversuchen werden im Beitrag ab **Seite 170** erläutert.

Tierschutz stand auch im Mittelpunkt der Überlegungen der FVE (Federation of Veterinarians of Europe), als sie in ihrer letzten Generalversammlung ein Positionspapier zum Töten ungewollter, überzähliger Nachkommen in der Nutztierhaltung verabschiedete. Da das Thema auch in Deutschland Wellen schlägt (s. u.), haben wir das Positionspapier für Sie übersetzt und geben es gerne ab **Seite 176** zur Kenntnis.

Ihre



Susanne Platt

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Föderation der Tierärzte in Europa (FVE = Federation of Veterinarians of Europe) repräsentiert veterinärmedizinische Organisationen – überwiegend Standesvertretungen – aus 38 europäischen Ländern. Zu ihren Bemühungen gehören u. a. die Verbesserung der Tiergesundheit, des Tierschutzes, des Umweltschutzes, von Public Health sowie die Förderung des tierärztlichen Berufs. Dabei will die FVE mit ihren Aktionen z. B. Einfluss auf die europäische Gesetzgebung nehmen. Ein Mittel hierfür ist das Verfassen von Positionspapieren und das Vertreten der Inhalte vor politischen Gremien.

Auf ein solches Positionspapier möchten wir in dieser Ausgabe besonders hinweisen, denn es liegt ihm ein Sachverhalt zugrunde, der in den letzten Jahren auch in Deutschland öffentlich diskutiert wurde und von erheblicher Relevanz für den Tierschutz ist: Das Töten überzähliger, ungewollter Tiere in der Nutztierhaltung.

Hierzulande steht insbesondere die umstrittene Praxis des Tötens männlicher Eintagsküken der Legehuhnrasen in der Kritik. Nach einem Vorstoß der grünen Landesregierung von Nordrhein-Westfalen im Jahr 2013, dieses Ver-

fahren per Erlass zu unterbinden, zogen einige betroffene Brütereien vor die Verwaltungsgerichte – mit Erfolg. Im Mai 2016 bestätigte das Oberverwaltungsgericht (OVG) Nordrhein-Westfalen die Urteile der Verwaltungsgerichte. Das OVG sah in der Praxis, männliche Eintagsküken der Legehuhnrasen aus wirtschaftlichen Gründen zu töten, keinen Verstoß gegen § 1 Tierschutzgesetz („Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen“). Seither liegt die Hoffnung der Bundesregierung auf der Etablierung der Geschlechtsbestimmung im Ei.

Zum Töten von Bullenkälbern der Milchviehassen, sogenannte „bobby calves“, gibt es dagegen in Deutschland noch keine Rechtsprechung, es stellt aber in der europäischen und deutschen Nutztierhaltung ein Problem dar. Entsprechend hatte die BTK im Mai 2015 eine Stellungnahme zur Versorgung von Bullenkälbern der Milchviehassen herausgegeben, in der sie klar definierte, dass Nutztiere nur getötet werden dürfen, „wenn sie zur menschlichen Ernährung geschlachtet, im Tierseuchenkrisefall getötet oder zur Beendigung nicht beheb-



Dr. Susanne L. Platt

© Milena Schüssler



Dr. Cornelia Rossi-Broy

© Jürgen Schrauder

barer Leiden eingeschlafert werden“.

Mit ihrem Positionspapier zur Tötung überzähliger Tiere in der Nutztierhaltung (**Seite 176**) will die FVE zum einen auf die Problematik des

Tötens dieser ungewollter Tiere aufmerksam machen, sie gibt darin aber auch Anregungen zum Beenden dieser Praxis. Definitiv hat sie in dem Papier die je nach EU-Mitgliedstaat unterschiedlich ausgeprägte Problematik unter einen Hut gebracht. Wollen wir hoffen, dass sie bei den Gesetzgebern Gehör findet.

Alle Positionspapiere der FVE finden Sie übrigens unter www.fve.org/news/papers.php.

Dr. Cornelia Rossi-Broy,
Mitglied im BTK-Präsidium,
Verantwortliche des Ressorts
„Internationale Angelegenheiten“



Akut	164–165
BTK Aktuell	166–168
Meldungen und Berichte	166
Personalien	167
Akademie für tierärztliche Fortbildung (ATF)	168
Forum	170–178
Der Tierschutzbeauftragte –	
Rechte und Pflichten im Rahmen von Tierversuchen	170
Töten überzähliger Tiere in der Nutztierhaltung –	
Positionspapier der FVE	176
Beobachterorganisationen	180–183
Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft (DVG)	180
Bundesverband der Veterinärmedizinischen Studierenden Deutschland (bvvd)	182
Mitteilungen und Meinungen	184–194
Leserforum	184
Semestertreffen	186
Aus der Rechtsprechung	186
Gesetze und Verordnungen	187
Subakut	190
Tierseuchenbericht	194
Impressum	276

Tierärztekammern	195–236
Trauer	195
Amtliches	195
Baden-Württemberg	196
Bayern	197
Berlin	204
Brandenburg	208
Bremen	209
Hamburg	210
Hessen	211
Mecklenburg-Vorpommern	213
Niedersachsen	214
Nordrhein	218
Westfalen-Lippe	220
Rheinland-Pfalz	221
Saarland	222
Sachsen	223
Sachsen-Anhalt	226
Schleswig-Holstein	229
Thüringen	235
Termine	237–275
Übersicht	237
Fort- und Weiterbildung	246
Markt	278–283
Stellen- und Rubrikenmarkt	284–295
Ausklang	296

Redaktionsschluss für die Aprilausgabe 2018: 01.03.2018

Artikel für den Kammerteil müssen mit diesen abgesprochen und bereits einige Tage vor dem Redaktionsschluss bei den Kammern vorliegen. Leserbriefes können bis fünf Werktage nach dem Redaktionsschluss an die Redaktion geschickt werden. Es besteht kein Anspruch auf Abdruck. Wenn Sie einen Artikel für das Deutsche Tierärzteblatt schreiben möchten, nehmen Sie bitte vorab mit der Redaktion Kontakt auf (s. Impressum).

Antibiotikaminimierung im Stall

Umfrage für die Erweiterung von VetMAB

VetMAB ist ein Projekt zur **Fortbildung** von Tierärztinnen und Tierärzten im Nutztierbereich mit dem **Ziel der Minimierung des Antibiotikaeinsatzes** und wird in Kooperation von der Akademie für tierärztliche Fortbildung (ATF) der Bundestierärztekammer gemeinsam mit Vetion.de und der Freien Universität Berlin durchgeführt.

Noch **bis zum 28.02.2018** laden wir Sie ein zu einer **Umfrage** ein, um das Fortbildungsangebot von VetMAB passgenau zu erweitern und zu optimieren. Die Fragebögen (Bearbeitungszeit max. 10 Min.) für Landwirte, **bestandsbetreuende Tierärzte** und **Tierärzte im öffentlichen Dienst** finden Sie unter www.vetmab.de/umfrage oder direkt über den QR-Code (s. u.).

Die Teilnahme erfolgt anonym, sodass sich die Antworten keiner Person zuordnen lassen. Bei Interesse können Sie an einer **Verlosung** teilnehmen und/oder werden nach Abschluss der Umfrage über die Ergebnisse informiert. Dafür ist die Angabe der E-Mail-Adresse erforderlich. Für tierärztliche Teilnehmer hat die bpt-Akademie GmbH eine Dauerkarte für den bpt-Kongress vom 15. bis 17.11.2018 zur Verfügung gestellt, weiter-



VetMAB

Antibiotikaminimierung im Stall

hin können Sie u. a. eine Teilnahme an einem E-Learning-Kurs von ATF und Vetion.de nach Wahl (Beginn bis 31.12.2018) gewinnen.

Kontakt: Freie Universität Berlin – Institut für Mikrobiologie und Tierseuchen, Zentrum für Infektionsmedizin, Robert-von-Ostertag-Str. 7–13, 14163 Berlin, Dr. Antina Lübke-Becker, Antina.luebke-becker@fu-berlin.de, Tel. +49 30 8385-1836/-1858, Fax 838451851.

Die Förderung erfolgt aus Mitteln des Zweckvermögens des Bundes bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank. ATF



rentenbank

YouTube-Videos zur Haltung unkupierter Schweine und Junghennen

Die Erfahrungen eines Schweine- und eines Legehennenbetriebs bei der Haltung von unkupierten Ferkeln und Junghennen sind jetzt auf YouTube zu sehen. Wie die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) mitteilte, nehmen beide Betriebe am Modell- und Demonstrationsvorhaben (MuD) Tierschutz des Bundeslandwirtschaftsministeriums teil. In den Videos geben die Betriebsleiter konkrete Anregungen, wie durch Veränderungen im Stall das Schwanzbeißen bei Ferkeln und das Federpicken bei Legehennen vermieden werden können. In den knapp fünfminütigen Filmen werden die positiven Auswirkungen auf das Tierwohl erläutert, die sich durch eine Optimierung der Fütterung, das Einbringen von Beschäftigungsmaterial und Verbesserungen des Stallklimas einstellen können. Zudem werden in den Videos weitere Ideen, wie das Tierwohl in der Schweine- und Legehennenhaltung verbessert werden kann, von den Landwirten anschaulich erklärt.

Die Videos sind unter www.youtube.com/watch?v=BPkGKmi2IWU und www.youtube.com/watch?v=md29Euk8Jgk zu finden.

AgE/slp

Onlineplattform stellt Forschungsaktivitäten des Agrarministeriums vor

Einen Überblick über die Forschungsaktivitäten des Bundeslandwirtschaftsministeriums verschafft eine Onlineplattform, die unter <https://hierwaechstwissen.bmel.de> zu finden ist. Nach Angaben des Agrarressorts fasst die Seite die Forschungsprojekte zu den vier Themenbereichen „Zukunft Land“, „Gesundes Leben“, „Nachhaltige Landwirtschaft“ und „Globale Verantwortung“ zusammen. Vorgestellt würden hier ausgewählte Leuchtturmprojekte aus allen Forschungsbereichen, beispielsweise zur Nutzung von „Big Data“ auf dem Bauernhof, Vorhaben zum digitalen Monitoring des Tierwohls von Nutztieren oder aktuelle Studien des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) zur Lebensmittelsicherheit. „Um Lösungen für gegenwärtige und zukünftige Herausforderungen in der Landwirtschafts- und Verbraucherpolitik zu finden, ist die wissenschaftliche Expertise unverzichtbar“, betonte Bundeslandwirtschaftsminister Christian Schmidt zum Start der neuen Onlineplattform. Laut seinen Angaben hat das Agrarressort allein im Jahr 2017 mehr als 550 Mio. € in die eigenen Forschungsbereiche investiert.

AgE/slp

Europäische Bemühungen zum Thema brachycephale Hunderassen

Die Bemühungen der BTK-Arbeitsgruppe „Qualzuchten“ um Aufklärung über brachycephale Hunderassen wurden nun auch im europäischen Ausland aufgegriffen: Bereits im Oktober 2017 einigten sich die Federation of European Companion Animal Veterinary Association (FECAVA), die World Small Animal Veterinary Association (WSAVA) und die Danish Small Animal Veterinary Association (DSAVA) auf ihrem Panel Meeting in Kopenhagen auf zahlreiche Empfehlungen wie die Tierärzteschaft Europas auf die Zucht brachycephaler Hunderassen reagieren sollte (www.fecava.org/en/press-release/press-release-1/vets-must-dare-to-speak-out.htm). Diese decken sich inhaltlich überwiegend mit den Aussagen der BTK-Arbeitsgruppe.



Auch auf der Generalversammlung der FVE (Federation of Veterinarians of Europe) im November 2017 wurde das Thema umfassend beraten, inklusive eines Berichts über die Arbeit der BTK-Arbeitsgruppe (s. DTBI. 12/2017, S. 1640). Die British Veterinary Association (BVA) hat unter **#BreedtoBreathe** auf YouTube ein Aufklärungsvideo veröffentlicht und unter demselben Hashtag wird seit Januar auch auf Twitter diskutiert.

Derweil hat die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e. V. (TVT) ihr Merkblatt „Qualzucht und Erbkrankheiten beim Hund“, das primär für Tierärzte bestimmt ist, aktualisiert (www.tierschutz-tvt.de). slp

Ankündigung antibiotikafreier Wurst stößt auf Kritik

Das westfälische Fleischunternehmen Reinert hat auf seiner Firmenwebseite angekündigt, Mitte Mai erstmals mit einer Wurstlinie auf den deutschen Markt zu kommen, die aus einer gänzlich freien Antibiotikaaufzucht von Schweinen stammt. Lieferant des Schweinefleisches wird der dänische Fleischkonzern Danish Crown sein, der laut eigenen Angaben Vorreiter in der massenmarktauglichen antibiotikafreien Aufzucht von Schweinen sei. Mit der Aktion solle dem Verbraucher eine Wahlfreiheit gegeben und ihm Alternativen aufgezeigt werden. Es gehe nicht um die Diskriminierung der konventionellen Haltungsbedingungen.

Genau das sieht aber die Interessengemeinschaft der Schweinehalter Deutschlands (ISN) in der Aktion. Der Verzicht auf die Antibiotikagabe sei

als Markt- und Wettbewerbsargument nicht geeignet, denn kranke Tiere müssten ohne Wenn und Aber behandelt werden. Mit der Aktion werde eine heile Welt vorgegaukelt, in der Antibiotika nicht notwendig seien. Sie nutze ganz bewusst die unbegründete Angst der Verbraucher vor Antibiotikarückständen im Fleisch aus. Die ISN stellte klar, dass auch Fleisch von Schweinen, die mit Antibiotika behandelt worden seien, auf der Ladentheke frei von Antibiotika ist. Klar sei aber, dass in jedem Haltungssystem auch Tiere krank würden und behandelt werden müssten. Die Devise müsse laut ISN deshalb lauten: „So viel Antibiotika wie nötig und so wenig Antibiotika wie möglich.“

AgE/slp

Neue Stellungnahme der StIKo Vet zur „Umwidmung“ von Tierimpfstoffen

Die reguläre Zulassung von Impfstoffen mit dem Nachweis der Wirksamkeit und der Unschädlichkeit ist uneingeschränkt zu fordern und zu begrüßen. Allerdings stehen für viele Tierarten regulär zugelassene immunologische Tierarzneimittel, d. h. Tierimpfstoffe, überhaupt nicht oder nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung. Sehr häufig betrifft dies Exoten, wie z. B. Zootiere. Teilweise sind aber auch ökonomisch nicht im Fokus stehende Nutztierarten, z. B. Esel, kleine Wiederkäuer, Neuweltkameliden, Puten etc., betroffen. Durch die Nichtverfügbarkeit der Mittel ist die tiermedizinische Versorgung dieser Tiere häufig ernstlich gefährdet. Einen medizinischen Ausweg bietet in solchen Fällen unter bestimmten Umständen die Anwendung eines in Deutschland für ein anderes Anwendungsgebiet oder eine andere Zieltierart zugelassenen Impfstoffs.



Obwohl medizinisch indiziert, ist die Umwidmung immunologischer Tierarzneimittel nicht unproblematisch. Zum einen gibt es häufig keine gesicherten Daten zur Wirksamkeit und Unschädlichkeit. Zudem bewegt sich der Tierarzt mit einer Umwidmung auf rechtlich unsicherem Terrain. Dies betrifft die Zulässigkeit der Anwendung an sich wie auch haftungsrechtliche Fragen. In einer **aktuellen Veröffentlichung der Ständigen Impfkommision Veterinär (StIKo Vet)** wird zu diesen Aspekten Stellung genommen (www.fli.de/de/kommissionen/stiko-vet). In fachlicher Hinsicht unterstützt die StIKo Vet darin im sorgfältig zu prüfenden Einzelfall die Umwidmung immunologischer Tierarzneimittel.

Geschäftsstelle der StIKo Vet am
Friedrich-Loeffler-Institut

Schweinehalter weisen Kritik an Kastration unter Lokalanästhesie zurück

Die Interessengemeinschaft der Schweinehalter Deutschlands (ISN) hat die Kritik des Deutschen Tierschutzbundes an einer Kastration der Ferkel unter Lokalanästhesie zurückgewiesen. Wie ein ISN-Sprecher gegenüber dem Presse- und Informationsdienst *Agra-Europe* (AgE) betonte, sollte man diese Option unbedingt als Alternative offenlassen. Er widersprach der Darstellung des Tierschutzbundes, wonach der Kastrationsschmerz mit der lokalen Betäubung nicht wirksam ausgeschaltet werde. Dazu gebe es eindeutige Untersuchungen. Die Erfahrungen in Schweden und Norwegen sprächen ebenfalls für sich.

Der Tierschutzbund hatte in einer Presseinformation an die in seinen Augen gescheiterte Absichtserklärung von Vertretern aus Landwirtschaft, Verarbeitern und Wissenschaft aus dem Jahr 2010 zur Ferkelkastration erinnert. Demnach sollte ab 2018 EU-weit auf die chirurgische Kastration verzichtet werden. Die Tierschützer kritisieren die mangelhafte Umset-

zung und fordern ein sofortiges Ende zumindest der betäubungslosen Kastration. In diesem Zusammenhang bekräftigte Verbandspräsident Thomas Schröder auch seine ablehnende Haltung zur Kastration unter lokaler Betäubung. Zudem warnte Schröder die Bundesregierung, das Scheitern der Frist auf EU-Ebene zu nutzen, um das deutsche Verbot zu verschieben. Die Kastration unter Vollnarkose sei ein Minimum; mittelfristig müsse komplett auf die chirurgische Kastration verzichtet werden.

Die ISN hält den Zeitplan für das Verbot der betäubungslosen Kastration ab 2019 weiterhin für ambitioniert. Die bisher vorgelegten Alternativen reichten nicht aus, um die Ferkelerzeugung in Deutschland zu halten. Gleichzeitig forderten die Schweinehalter die Politik auf, weitere Optionen in der Kastrationsfrage, so auch die örtliche Betäubung der Ferkel durch den Tierhalter als „4. Weg“, zu eröffnen.

AgE



Bundestierärztekammer e. V. – BTK –

Geschäftsstelle:

Bundestierärztekammer – Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Tierärztekammern e. V.
 Französische Str. 53, 10117 Berlin
 Tel. +49 30 2014338-0
 Fax +49 30 2014338-88
 geschaeftsstelle@btkberlin.de
 www.bundestieraerztekammer.de

Präsident:

Dr. Uwe Tiedemann

1. Vizepräsidentin: Dr. Iris Fuchs

2. Vizepräsident: Dr. Martin Hartmann

Ressort „Fort- und Weiterbildung, Forschung und Industrie“:
 Prof. Dr. Martin Kramer

Ressort „Praktische Berufsausübung“:
 Dr. Siegfried Moder

Ressort „Internationale Angelegenheiten“: Dr. Cornelia Rossi-Broy

Ressort „Öffentliches Veterinärwesen und gesundheitlicher Verbraucherschutz“: Dr. Holger Vogel

Ausschuss für Arzneimittel- und Futtermittelrecht

Der BTK-Ausschuss für Arzneimittel- und Futtermittelrecht tagte am 12.12.2017 unter Leitung seiner Vorsitzenden Dr. Ilka Emmerich in Berlin. In der Sitzung, an der auch die Leiterin des Arzneimittelreferats im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), Dr. Andrea Sanwidi, teilnahm, wurde bekannt, dass der in Brüssel notifizierte Entwurf der **TÄHAV** dem Bundeskanzleramt zugeleitet wurde. Drei Bundesländer hatten angekündigt, der Verordnung im Bundesrat, dem der Entwurf inzwischen übergeben wurde, nicht zustimmen zu wollen. Der Ausschuss bekräftigte seine Kritik an dem Entwurf und stellte abermals fest, dass es zur Bekämpfung von Resistenzen anderer Maßnahmen bedarf. Dazu gehört eine Verbesserung der oralen Medikation in Tierbeständen.

Wenig erfreulich waren die Informationen aus dem BMEL in Bezug auf das Ratsverfahren zum **EU-Tierarzneimittelrecht**. Es ist zu erwarten, dass der Internethandel eher ausgeweitet und die Therapiefreiheit für Tierärzte eher weiter eingeschränkt wird. Grundsätzlich soll, v. a. bei

Antibiotika, möglichst nicht von den Zulassungsbedingungen abgewichen werden. Die aktuellen Dokumente werden leider nicht herausgegeben. Das BMEL plant eine zeitnahe Informationsveranstaltung für die Verbände.

Im Verlauf der Diskussion über die Rabattstudie äußerte der Ausschuss den Wunsch, die **Berechnung von Teilmengen** für Tierärzte rechtlich zu klären. Die Arzneimittelpreis-Verordnung gibt darüber keine Auskunft. Festgestellt wurde, dass das tierärztliche Dispensierrecht derzeit weder auf nationaler noch auf EU-Ebene infrage gestellt wird.

In Bezug auf **Arzneimittel für Heimtiere** und die im § 60 Arzneimittelgesetz (AMG) geregelten Ausnahmen von Apothekenpflicht und Zulassungspflicht forderte der Ausschuss das BMEL auf, zumindest Antinfektiva von der Befreiung der Zulassungspflicht auszunehmen.

Weitere Themen der Sitzung waren die Evaluierung des AMG und die Gewinnung von PMSG/ECG aus trächtigen Stuten.



Die Teilnehmer der Ausschusssitzung (v.l.n.r.): Dr. Christine Bothmann, Dr. Andrea Sanwidi (BMEL), Dr. Michael Drees, Prof. Dr. Manfred Kietzmann, Prof. Dr. Jürgen Zentek, Dr. Ilka Emmerich, Dr. Sabine Schüller (BfT), Dr. Constance McDaniel (BVL), Prof. Thomas Heberer (BVL), Prof. Hans-Joachim Selbitz (BTK), Dr. Jürgen Sommerhäuser (AG TAM), Dr. Ute Tietjen (BTK), nicht im Bild BTK-Präsident Dr. Uwe Tiedemann.

Sitzung des Tierschutzausschusses

Am 13.12.2017 tagte der BTK-Ausschuss für Tierschutz in Berlin. Die umfangreiche Tagesordnung behandelte sowohl Nutztier- als auch Heimtierthemen. Neben der aktuell wieder aufgeflamten Transportdebatte widmete der Ausschuss seine Aufmerksamkeit auch der kürzlich von Prof. Dr. Elisabeth große Beilage veröffentlichten Studie „Untersuchungen an verendeten/getöteten Schweinen in Verarbeitungsbetrieben für tierische Nebenprodukte“. Der Ausschuss unterstützt die in der Publikation gegebenen Empfehlungen von Prof. große Beilage, u. a. zur Schulung der Landwirte, die Notwendigkeit einer Nottötung zu erkennen und die Nottötung korrekt durchzuführen, ausdrücklich und empfiehlt, eine solche Untersuchung auch für Rinder durchzuführen. Bekräftigt wurde die Forderung der BTK, Tierkörperbeseitigungsanstalten in die amtliche Tierschutzüberwachung aufzunehmen. Der BTK-Ausschuss für Schweine wird sich in seiner Sitzung im Februar ebenfalls mit der Studie beschäftigen.

Die Sachkunde von Heimtierhaltern bleibt nach wie vor ein wichtiges Thema für die BTK. Diese muss durch Maßnahmen wie gezielte Öffentlichkeitsarbeit immer wieder angemahnt und durch Bereitstellung von Informationen an Tierhalter kontinuierlich befördert werden. Die Einführung bzw. Überwachung eines Systems zum Sachkundenachweis für Heimtierhalter ist allerdings sehr herausfordernd.

Kurz vor dem Jahreswechsel beschäftigte auch das Thema „Feuerwerk“ den Ausschuss. Ein verantwortungsbewusster Umgang mit Feuerwerk in der Nähe von Tierhaltungen wird von der BTK angemahnt. Auch sollten Tierhaltungen in Genehmigungsverfahren für private oder öffentliche Feuerwerke im Rahmen von Hochzeitsfeiern, Osterfeuer o. Ä. Berücksichtigung finden. Die BTK hat hierzu eine Pressemeldung herausgegeben und sich mit einem Schreiben an das zuständige Bundesinnenministerium gewandt, um eine entsprechende Ergänzung der Sprengstoffverordnung anzuregen.

AG „Notdienst“

Am 19.12.2017 fand in Berlin die konstituierende Sitzung der Ad-hoc-Arbeitsgruppe (AG) „Notdienst“ der BTK statt, die auf Wunsch des Erweiterten Präsidiums eingerichtet worden war. Dr. Thomas Steidl wurde zum Vorsitzenden, Dr. Markus Tassani-Prell zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.



© BTK

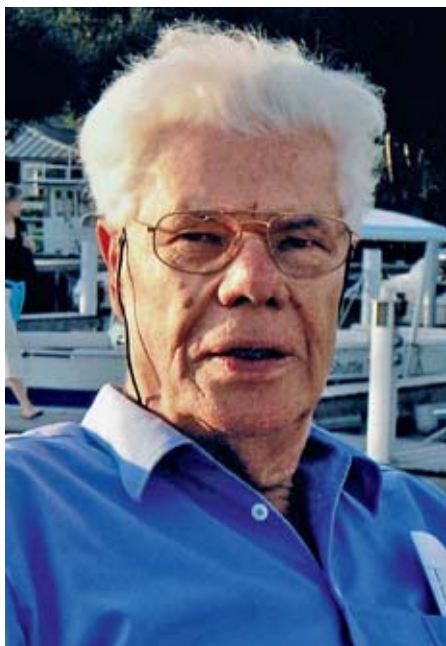
Die Teilnehmer der Sitzung der BTK-AG „Notdienst“ (v.l.n.r.) Dr. Katharina Freytag, Dr. Uwe Tiedemann, Dr. Ingo Stammberger, Dr. Markus Tassani-Prell, Dr. Thomas Steidl, Astrid Rolling, Dr. Uwe Hörügel

Zunächst wurde besprochen, dass die Situation in den einzelnen Bundesländern und je nach Tierart äußerst unterschiedlichen ist. Als Hauptziel der AG wurde daraufhin definiert, einen funktionierenden Notdienst zu gewährleisten, wobei es sicher keine Patentlösung geben kann, die auf alle Kammerbereiche übertragbar ist; dies ist schon aufgrund der unterschiedlichen Heilberufsgesetze nicht möglich. Problematisch ist, dass immer weniger Praxen Notdienst leisten wollen oder können. Dies liegt nach Auffassung der AG-Teilnehmer teilweise auch am Arbeitszeitgesetz. Auch größere Kliniken finden – trotz guter Bezahlung – wenig Mitarbeiter, die dauerhaft zum Notdienst bereit sind. Eine korrekte Bezahlung ist sicherlich ein wichtiger Faktor, jedoch nicht die alleinige Lösung. Es existieren auch andere Faktoren, wie die Angst der überwiegend weiblichen Kolleginnen im Notdienst vor Übergriffen und Gewalt. Auch eine andere Gewichtung der Freizeit (Work-Life-Balance) sei von Bedeutung.

Es wird über die Möglichkeit gesprochen, ob sich Modelle etablieren könnten, in denen eigenständige Notfallpraxen eingerichtet werden oder sich Praxen vom Notdienst freikaufen können. Gerade hinsichtlich des Notdienstes für Großtiere wird angeregt, die Tierhalter in die Pflicht zu nehmen, damit sie Betreuungsverträge mit ihren Tierärzten abschließen, selbst wenn sie nur Hobbyhalter sind. Dasselbe gelte auch für Pferdehalter. Die Arbeitsgruppe wird weiter an verschiedenen Modellen arbeiten.

Personalien

Professor Dr. Eberhard Bulling verstorben



© privat

Prof. Dr. Eberhard Bulling

Am 13.10.2017 verstarb im 91. Lebensjahr Prof. Dr. med. vet. Eberhard Bulling, ehemals Leiter der Abteilung für Zoonosen- und Tierseuchenforschung und stellvertretender Leiter des Robert von Ostertag-Instituts (Institut für Veterinärmedizin) des Bundesgesundheitsamts in Berlin.

In Ostpreußen 1927 geboren, leistete Bulling 1944 Kriegsdienst und geriet 1945 in Gefangenschaft. Nach Abitur in Genthin (Sachsen) begann der Amtstierarztsohn Bulling 1946 das Studium der Veterinärmedizin an der Humboldt-Universität in Berlin-Ost und wechselte 1949 aus politischen Gründen zur Tierärztlichen Hochschule Hannover, an der er 1951 das Staatsexamen ablegte und promovierte. Nach kurzer Praxistätigkeit trat Bulling am 01.10.1952 in die Dienste des Bundesgesundheitsamts in Berlin und wurde Schüler von Prof. Fortner in der damaligen Abteilung für Veterinärmedizin des Max von Pettenkofer-Instituts. Von 1962 bis 1972 übernahm er die Leitung des Laboratoriums für Bakteriologie und nach der Gründung des Instituts für Veteri-

närmedizin 1972 bis zu seinem Ausscheiden aus gesundheitlichen Gründen 1989 die o. g. Abteilung.

Durch seinen Lehrer Prof. Fortner umfassend in die Mikrobiologie der Zoonosenerreger eingeführt, widmete sich Bulling u. a. der Aujeszky-schen Krankheit, der Tollwutdiagnostik, dem Mastitisnachweis und den Lebensmittelinfektionen. Bereits 1972 baute er mit engagierten Mitarbeitern die erfolgreich arbeitende Tierärztliche Salmonella-Zentrale der Bundesrepublik Deutschland auf und widmete sich als einer der ersten bereits in den 1970er-Jahren den heute aufgrund der breiten Antibiotikaanwendung bei Tier und Mensch weltweit verbreiteten multiresistenten Infektionserregern. Etwa 100 Publikationen belegen seinen Einfallsreichtum und seine besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit.

Nicht unerwähnt bleiben sollen seine konstruktiven Beiträge, für Tierversuche Alternativen zu schaffen, ebenso 1968 seine unersetzbare Rolle als Bauherr für das Isolierhaus auf dem Dahlemer Gelände, für den vorbildlichen Institutsneubau – ein weltweites Unikat für die tierärztliche Forschung auf dem Gebiet des gesundheitlichen Verbraucherschutzes – in Berlin-Marienfelde und für die Aufarbeitung des Wirkungsbereichs des Nestors der Zoonosenbekämpfung, Robert von Ostertag.

Sein Wirken, seine Geradlinig- und Aufrichtigkeit sowie sein kameradschaftliches Verhalten tragen mit dazu bei, dem tüchtigen Wissenschaftler und passionierten Segler Eberhard Bulling ein ehrendes Andenken zu bewahren.

Dieter Großklaus, Berlin



Akademie für tierärztliche Fortbildung der Bundestierärztekammer e. V. – ATF –

Geschäftsstelle:

Französische Str. 53, 10117 Berlin
Tel. +49 30 2014338-0
Fax +49 30 2014338-90
atf@btkberlin.de
www.bundestieraerztekammer.de

Vorsitzender: Prof. Dr. Axel Wehrend,
Klinik für Geburtshilfe, Gynäkologie
und Andrologie der Groß- und Kleintiere
mit Tierärztlicher Ambulanz
Justus-Liebig-Universität Gießen
Tel. +49 641 9938-701
Fax +49 641 9938-709

Konto (ATF):

Deutsche Apotheker- und Ärztekbank
IBAN: DE59 3006 0601 0001 8404 79
BIC: DAAEDED3

Konto (für Mitgliedsbeiträge):

Tierärztliche Verrechnungsstelle Heide r. V.
Hans-Böckler-Straße 23, 25746 Heide
Sparkasse Westholstein
IBAN: DE32 2225 0020 0060 0007 00
BIC: NOLADE21WHO

Physikalische Therapie Manuelle Medizin und Hundesport

Am 05./06.05.2018 findet in Berlin eine weitere Fortbildung des ATF-Kurssystems „Physikalische Therapie“ statt, in dem unter der Leitung von Dr. Cécile-Simone Alexander, Berlin, die Grundlagen, Indikationen und Wirkprinzipien verschiedener Verfahren der Physikalischen Medizin einschließlich ihrer Anwendung vermittelt werden.

Kurs VI stellt umfassend die Möglichkeiten der **manuellen Medizin** vor. Weitere Schwerpunkte sind Einsatzbereiche im **Hundesport** (Muskel- und Kreislauftraining, Rehabilitation nach Verletzungen), die **Rehabilitation von Paresepatienten**, auch anhand von Fallbeispielen neurologischer Patienten. Der letzte Teil widmet sich dem Einsatz der **Physiotherapie bei Katzen und Kaninchen**.

Der Kurs ist geeignet zum Erwerb der Zusatzbezeichnung „Physikalische Therapie/Physiotherapie“ (und ähnliche Bezeichnungen). Er steht allen interessierten Kolleginnen und Kollegen offen. Vorkenntnisse der Physiotherapie/Physikalischen Therapie sind wünschenswert, aber keine Teilnahmevoraussetzung.

Ausführliche Informationen finden Sie im DTBl. 1/2018, S. 124, im Internetauftritt der ATF unter www.tieraerzte-fortbildung.de (Rubrik Fortbildungsangebote) oder bei der Geschäftsstelle.

Bei ausreichender Nachfrage bietet die ATF auch in diesem Jahr wieder ein **Praxisseminar** an. **Interessenten** wenden sich mit Angabe von Name und vollständigen Kontaktdaten bitte an die Geschäftsstelle (atf@btkberlin.de, Betreff: Interesse Praxisseminar Physiotherapie/Physikalische Therapie).

ATF-Geschäftsstelle



Agility – ein weit verbreiteter und beliebter Hundesport.

Der Tierschutzbeauftragte

Rechte und Pflichten im Rahmen von Tierversuchen

Franz-Josef Kaup



© Gerdienhoff Productions OU

Zu den Aufgaben von Tierschutzbeauftragten gehört auch die Prüfung der Versuchstierhaltungen.

Zur Umsetzung der europäischen Bestimmungen zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere wurde in Deutschland das Tierschutzgesetz angepasst und die neue Tierschutz-Versuchstierverordnung verabschiedet. Darin ist auch die Rolle des Tierschutzbeauftragten definiert.

Der Tierschutz nimmt heute einen großen Stellenwert bei Diskussionen über die gesellschaftliche Rolle von Tierärzten ein. In den Berufsordnungen der Länder finden sich zahlreiche Hin-

weise auf die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten der Tierärzteschaft, die diese besonders geeignet erscheinen lassen, den Schutz der Tiere in besonderer Weise zu gewährleisten. Auch im allgemein gehaltenen Teil des Ethik-Kodex der Tierärztinnen und Tierärzte Deutschlands findet sich als erste Aufgabe, dass die Tierärzteschaft dem Allgemeinwohl dient und sich verpflichtet, zum Schutz und zur Sicherung der Gesundheit und des Wohlbefindens der Tiere beizutragen.

Vor dem Hintergrund des gesellschaftlichen Stellenwertes hat sich im Zusammenhang mit dem Tierschutz bei vielen Organisationen und Verbänden der Begriff eines Tierschutzbeauftragten etabliert. Dies reicht von politisch initiierten Tierschutzbeauftragten auf Länderebene über spezielle Ansprechpartner in Vereinen und Organisationen, die sich im weitesten Sinne für den Tierschutz einsetzen, bis hin zu Tierschutzbeauftragten in Schlachtbetrieben im QS-System. Die Ernennung von Tierschutzbeauftragten in Schlachtbetrieben ist in Artikel 17 der EU-Verordnung (EG) Nr. 1099/2009¹ über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung

festgeschrieben, wobei die Unternehmer für jeden Schlachthof einen Tierschutzbeauftragten ernennen, der ihnen hilft, die Einhaltung der Verordnung sicherzustellen.

Eine besondere Rechtsstellung kommt den Tierschutzbeauftragten nach deutschem Tierschutzgesetz (TierSchG) zu. Vor dem Hintergrund der intensiven Diskussionen über Tierversuche hatte der deutsche Gesetzgeber schon 1986 einen Tierschutzbeauftragten im Tierschutzgesetz verankert, um vor Ort in den entsprechenden Einrichtungen auf die Einhaltung der Vorschriften etc. im Interesse des Tierschutzes zu achten, die Einrichtungen und die mit den Tierversuchen und Versuchstieren befassten Personen zu beraten, Stellungnahmen zu genehmigungspflichtigen Tierversuchen abzugeben und innerbetrieblich auf die Umsetzung des 3R-Prinzips (Reduction, Replacement, Refinement) hinzuwirken. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass es sich zu diesem Zeitpunkt bei den Tierschutzbeauftragten um Personen mit abgeschlossenem Hochschulstudium der Veterinärmedizin, Medizin oder Biologie – Fachrichtung Zoologie – handelte.

Artikel 25 der EU-Richtlinie 2010/63/EU

Benannter Tierarzt

Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass jeder Züchter, Lieferant und Verwender einen benannten Tierarzt mit Fachkenntnissen im Bereich der Versuchstiermedizin oder, falls dies geeigneter ist, einen angemessen qualifizierten Spezialisten hat, der beratende Aufgaben im Zusammenhang mit dem Wohlergehen und der Behandlung der Tiere wahrnimmt.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24.09.2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung

Die EU-Richtlinie 2010/63/EU

Im Jahre 2010 wurde die Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere neu verabschiedet. Aufgrund des EU-Grundlagenvertrags von Lissabon müssen entsprechende Richtlinien 1:1 in nationales Recht umgesetzt werden, wenn die nationalen Vorschriften keine schärferen Regeln vorsehen. Damit ergaben sich auch für das deutsche Tierschutzgesetz und die darin fixierte Stellung des Tierschutzbeauftragten Herausforderungen, die bei der zwangsläufig notwendigen Änderung des Tierschutzgesetzes zu berücksichtigen waren.

Um die laufende Überwachung der Anforderungen an das Wohlergehen von Tieren zu gewährleisten, sollte mit der EU-Richtlinie 2010/63/EU² erreicht werden, dass in jeder mit Versuchstieren befassten Einrichtung jederzeit eine angemessene tierärztliche Versorgung verfügbar sein sollte. Daher wurde in Artikel 25 die Funktion eines „**benannten Tierarztes**“ („designated veterinarian“) geschaffen, der von den Mitgliedstaaten auch in den nationalen Tierversuchsvorschriften zu gewährleisten war. Der „benannte Tierarzt“ sollte Fachkenntnisse im Bereich der Versuchstiermedizin haben und beratende Funktion im Zusammenhang mit dem Wohlergehen und der Behandlung der Tiere wahrnehmen (**Kasten**). Dieser Tierarzt kann aber auch durch einen angemessen qualifizierten Spezialisten ersetzt werden, falls diese Maßnahme geeigneter ist.

Neben dem benannten Tierarzt wurde in der Richtlinie ein neues **Tierschutzgremium** („Animal-Welfare Body“) eingeführt, das die Einrichtungen einzuführen hatten und dem eine Reihe von Aufgaben zugeordnet wurden (**Kasten**). In diesem Zusammenhang wurde auch festgeschrieben, dass der benannte Tierarzt das Recht hat, dem Tierschutzgremium Eingaben zu machen. Nach Verabschiedung der Richtlinie im Jahre 2010 galt es, die verschiedenen Regelungen in nationales Recht umzusetzen. Sowohl der „benannte Tierarzt“ als auch das Tierschutzgremium mussten bei der Änderung des Tierschutzgesetzes Berücksichtigung finden.

Das neue Tierschutzgesetz

Nach Verabschiedung der EU-Richtlinie musste der deutsche Gesetzgeber die Regelungen im Versuchstierbereich in nationales Recht umsetzen. Dabei wurde entschieden, dass neben einer Änderung des Tierschutzgesetzes (in Kraft getreten am 13.07.2013) eine neue Verordnung geschaffen wurde. Einerseits konnten so die

umfangreichen neuen Bestimmungen der Richtlinie in rechtlichen Vorschriften aufgenommen werden, ohne das Tierschutzgesetz zu überfrachten, andererseits wurde mit einer Verordnung erreicht, im Bereich der Versuchstiere zukünftige Entwicklungen schneller ohne aufwendiges Gesetzgebungsverfahren in das Rechtssystem umzusetzen. Nachteilig ist, dass dadurch auch das Anhörungsrecht der Betroffenen, in der Regel Wissenschaftler, eingeschränkt wird.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der EU-Richtlinie kam die Frage auf, wie der in der Richtlinie eingeführte „benannte Tierarzt“ und das „Tierschutzgremium“ in das nationale Rechtssystem aufgenommen werden könnten und welche Rolle zukünftig der bereits im Tierschutzgesetz vorhandene „Tierschutzbeauftragte“ übernehmen sollte. Eine Schwierigkeit war sicherlich, dass die (beratenden) Aufgaben des „benannten Tierarztes“ auf das Wohlergehen und die Behandlung der Versuchstiere beschränkt waren, während die bereits im Gesetz verankerten Aufgaben der Tierschutzbeauftragten weiter gefasst waren. Es ist besonders hervorzuheben, dass es den Verantwortlichen gelungen ist, die Stellung des Tierschutzbeauftragten bei der notwendigen Änderung beizubehalten und gleichzeitig die Aufgaben des „benannten Tierarztes“ in das Aufgabenspektrum zu integrieren.

Nach § 10 TierSchG müssen alle Einrichtungen, in denen Wirbeltiere oder Kopffüßer für Tierversuche gehalten und verwendet werden, über einen oder mehrere Tierschutzbeauftragte verfügen. Dies gilt auch für den Fall, dass Tiere gehalten werden, deren Organe oder Gewebe zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet werden sollen, ohne dass ein eigentlicher Tierversuch stattfindet (z. B. Tötung zur Gewinnung von Organen). Auch Einrichtungen, die die genannten Versuchstiere ohne Eingriffe nur zum Zweck der Züchtung oder zum Zweck der Abgabe an Dritte halten, müssen über Tierschutzbeauftragte verfügen.

Zeitnah zum Inkrafttreten der Änderungen im Tierschutzgesetz wurde eine Verordnung zum Schutz von zu Versuchszwecken oder zu anderen wissenschaftlichen Zwecken verwendeten Tieren (Tierschutz-Versuchstierverordnung – TierSchVersV)³ verabschiedet. In dieser Verordnung wurde eine Vielzahl von Punkten umgesetzt, die durch die neue EU-Richtlinie notwendig geworden waren. Dazu zählten auch die Stellung des Tierschutzbeauftragten und die Umsetzung der Aufgaben des „designated veterinarian“. In § 5 TierSchVersV sind alle wesentlichen Elemente festgehalten, die mit der Funktion des Tierschutzbeauftragten verbunden sind.

² Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.09.2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere

³ Verordnung zum Schutz von zu Versuchszwecken oder zu anderen wissenschaftlichen Zwecken verwendeten Tieren (Tierschutz-Versuchstierverordnung – TierSchVersV) vom 01.08.2013, in Kraft getreten am 13.08.2013

Die Stellung des Tierschutzbeauftragten in der neuen Tierschutz-Versuchstierverordnung

Die **Tierschutzbeauftragten werden von den betroffenen Einrichtungen bestellt**. Sie können, müssen aber nicht, Mitarbeiter der jeweiligen Institution sein. Ihre Bestellung ist der Behörde anzuzeigen, wobei seine Stellung und seine Befugnisse durch innerbetriebliche Anweisung o. ä. festgelegt werden. In jedem Fall ist der Tierschutzbeauftragte bei der Erfüllung seiner rechtlich vorgeschriebenen Aufgaben **weisungsfrei**. Der Tierschutzbeauftragte darf selber Tierversuche durchführen, dann muss aber für derartige Vorhaben ein anderer Tierschutzbeauftragter zur Verfügung stehen.

Gegenüber den alten Regelungen zum Tierschutzbeauftragten hat sich für den tierärztlichen Berufsstand eine wesentliche Änderung ergeben: War es bis 2013 möglich, neben Veterinärmedizinern auch Mediziner und Zoologen zu Tierschutzbeauftragten zu ernennen, können mit Inkrafttreten der TierSchVersV nur noch Personen mit abgeschlossenem Hochschulstudium der Veterinärmedizin bestellt werden. Allerdings müssen entsprechende **Fachkenntnisse im Bereich der Versuchstiermedizin** vorliegen. Der Auffassung, dass es sich dabei immer um einen Fachtierarzt für Versuchstierkunde handeln soll, muss widersprochen werden, da die entsprechenden Erfahrungen und Fähigkeiten durchaus ohne Weiterbildung zum Fachtierarzt erworben werden können. In diesem Zusammenhang bietet die Akademie für tierärztliche Fortbildung der Bundestierärztekammer (ATF) seit 2015 eine mehrtägige Veranstaltung an, die für interessierte Kolleginnen und Kollegen erste Voraussetzungen für die Arbeit als Tierschutzbeauftragte schafft. Da die Tierschutzbeauftragten aber wichtige beratende Funktionen haben, sollten sie in ihrer jeweiligen Einrichtung über ein überlegenes Wissen und praktische Erfahrungen zu der jeweiligen Versuchstierart verfügen, ohne dass das gesamte Spektrum einer Weiterbildung zum Fachtierarzt für Versuchstierkunde durchlaufen werden muss.

Weiterhin ist anzumerken, dass die zuständige Behörde auch Personen ohne Tiermedizin-

Pflichten des Tierschutzbeauftragten

§ 5 Absatz 4 TierSchVersV

Der Tierschutzbeauftragte ist verpflichtet,

1. auf die Einhaltung von Vorschriften, Bedingungen und Auflagen im Interesse des Tierschutzes zu achten und
2. die Einrichtung oder den Betrieb und die mit der Haltung der Tiere befassten Personen zu beraten, insbesondere hinsichtlich des Wohlergehens der Tiere beim Erwerb, der Unterbringung und der Pflege sowie hinsichtlich deren medizinischer Behandlung.

Der Tierschutzbeauftragte einer Einrichtung oder eines Betriebs, in der oder in dem Tierversuche durchgeführt werden, ist darüber hinaus verpflichtet

1. zu jedem Antrag auf Genehmigung eines Versuchsvorhabens Stellung zu nehmen und diese Stellungnahme der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen,
2. innerbetrieblich auf die Entwicklung und Einführung von Verfahren und Mitteln zur Erfüllung der Anforderungen des § 7 Absatz 1 Satz 2 und des § 7a Absatz 2 Nummer 2, 4 und 5 des Tierschutzgesetzes hinzuwirken und
3. die mit der Durchführung von Tierversuchen befassten Personen insbesondere im Hinblick auf die Anwendung der in Nummer 2 genannten Verfahren und Mittel zu beraten und diese laufend über diesbezügliche technische und wissenschaftliche Entwicklungen zu informieren.

studium als Tierschutzbeauftragte genehmigen kann, wenn die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, die zur Erfüllung der Aufgaben notwendig sind, nachgewiesen worden sind. Da zu den Aufgaben u. a. auch die Beratung über die medizinische Behandlung von Versuchstieren gehört, dürfte der Nachweis entsprechender Kenntnisse für andere Berufsgruppen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein. Dieses Privileg für die Tiermedizin war bis zuletzt umstritten, da insbesondere die Wissenschaftsorganisationen, z. B. die Leopoldina, den Personenkreis auf die Berufsgruppen der alten Regelungen ausweiten wollte. In jedem Fall blieben alle bis 2013 bestellten Tierschutzbeauftragten aus den Reihen der Humanmedizin und der Biologie, Fachrichtung Zoologie, bis auf Weiteres im Amt (Bestandsschutz).

Der Tierschutzbeauftragte darf nicht zugleich die für das Züchten oder Halten der Versuchstiere verantwortliche Person sein. Da häufig Versuchstierärzte auch gleichzeitig Leiter der Tierhaltungen und Verantwortliche für die Tierpfleger sind, kann die Behörde z. B. bei kleineren Einrichtungen Ausnahmen zulassen, wenn dem die Belange des Tierschutzes nicht entgegenstehen.

Die Aufgaben des Tierschutzbeauftragten

In der TierSchVersV sind eine Reihe von Pflichten und Aufgaben der Tierschutzbeauftragten aufgezählt (**Kasten**). Dazu gehören:

– **Verpflichtung, auf die Einhaltung von Vorschriften etc. im Interesse des Tierschutzes zu achten**

Dazu gehört u. a. die Einhaltung der EU-Leitlinien für die Unterbringung und Pflege von Tieren, die für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendet werden (2007/526/EG), in denen für alle gängigen Versuchstierspezies detaillierte Angaben zur Tierhaltung festgelegt sind. Zu den zu beachtenden Vorschriften gehört auch, dass bereits im Vorfeld von Versuchsvorhaben die Unerlässlichkeit des Vorhabens und die Beachtung der 3R-Prinzipien Berücksichtigung finden.

– **Beratung der Institution oder Einrichtung und den mit der Haltung der Tiere betrauten Personen im Hinblick auf Wohlergehen der Tiere und Tierpflege sowie hinsichtlich medizinischer Behandlungen**

Mit diesem Punkt werden u. a. die Pflichten des „designated veterinarian“ nach EU-Richt-



Impfflyer zum Download und gedruckt erhältlich

Seit 2003 stellt die BTK einen Fragen- und Antwortkatalog rund um das Thema „Impfung von Hund und Katze“ zur Verfügung, der 2013 aktualisiert wurde und seither als Flyer mit dem Titel „Ein kleiner Pieks kann Leben retten. Impfung für Hund und Katze notwendig oder überflüssig?“ gestaltet ist.

Zum Download ist dieser Flyer auf der BTK-Homepage zu finden unter www.bundestieraerztekammer.de (Infos für Tierärzte / Merk- und Infoblätter).

Aufgrund zahlreicher Nachfragen bietet die BTK diesen Flyer nun auch direkt in gedruckter Form zum Selbstkostenpreis an. Bestellungen an geschaeftsstelle@btkberlin.de oder telefonisch +49 30 2014338-0. Die Flyer kosten 19 Cent/Stück zzgl. Porto.

linie rechtlich umgesetzt, da die Beratung auch die medizinische Behandlung mit einschließt. Zur Beratung gehören aber auch Aspekte wie „environmental enrichment“ oder die Unterweisung und Ausbildung von mit Tierversuchen befassten Personen.

– **Stellungnahme zu jedem genehmigungspflichtigen Tierversuch**

Die Stellungnahme hat schriftlich zu erfolgen und muss der Behörde auf Verlangen vorgelegt werden. Bei der Stellungnahme ist der Tierschutzbeauftragte verpflichtet, etwaige Bedenken zu äußern. Es liegt dabei im Ermessen der Genehmigungsbehörde, diese zu berücksichtigen. Im Vorfeld hat der Tierschutzbeauftragte aber mit den Antragstellern alle Aspekte des Tierversuchs rechtlich und sachdienlich im Sinne des Tierschutzes zu beraten (Unerlässlichkeit, 3R-Prinzipien, Belastungen für die Tiere, Schmerzmanagement etc.).

– **Innerbetriebliches Hinwirken auf die Entwicklung und Einführung von Verfahren und Mitteln, die u. a. helfen, Belastungen für die Tiere auf das unerlässliche Maß zu beschränken**

Die Durchführung von Tierversuchen muss immer auf Basis des aktuellen Stands der Wissenschaft und der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden erfolgen. Zu den Aufgaben des Tierschutzbeauftragten

gehört daher auch, dass er sich entsprechend informiert. Dies schließt auch den Stand der Entwicklung und Prüfung von Ersatzmethoden mit ein. Die Datenbank der Zentralstelle zur Erfassung und Bewertung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden im Tierversuch (ZEBET) am Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) kann dabei helfen, den Einsatz von Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken auf das unerlässliche Maß zu beschränken und Alternativen zum Tierversuch aufzuzeigen (<https://apps.bfr.bund.de/animalt-zebet/index.cfm>).

– **Beratung und aktuelle Information der mit der Durchführung von Tierversuchen befassten Personen über alle entsprechenden Aspekte des Tierschutzgesetzes**

Die Tierschutzbeauftragten sollen nicht nur im konkreten Fall eines anstehenden Tierversuchs

suchs Beratungsfunktionen übernehmen, sondern stehen mit ihrer Expertise zu allen Tierschutzfragen in den Einrichtungen zur Verfügung. Interne Webseiten und regelmäßige Seminare können helfen, Tierpfleger, Tierärzte und Wissenschaftler der jeweiligen Einrichtung auf dem Laufenden zu halten. Die in § 3 TierSchVersV geforderte Sachkunde und Fortbildungspflicht für Personen, die mit der Durchführung von Tierversuchen befasst sind, kann auch zumindest teilweise durch Tierschutzbeauftragte erfüllt werden, wenn sich diese regelmäßig fortbilden und an entsprechenden Fachkongresse teilnehmen. Das auf die Fortbildung von Tierschutzbeauftragten ausgerichtete Angebot ist aber eher begrenzt. Die Aktivität der ATF, ein entsprechendes Seminar anzubieten, kann vor diesem Hintergrund nicht hoch genug bewertet werden.

Aufgaben des Tierschutzgremiums nach EU-Richtlinie

- a) Beratung des Personals, das mit den Tieren befasst ist, im Hinblick auf das Wohlergehen der Tiere, in Bezug auf deren Erwerb, Unterbringung, Pflege und Verwendung;
- b) Beratung des Personals im Hinblick auf die Anwendung der Anforderungen der Vermeidung, Verminderung und Verbesserung sowie die Bereitstellung von Informationen über technische und wissenschaftliche Entwicklungen betreffend der Anwendung jener Anforderungen;
- c) Festlegung und Überprüfung interner Arbeitsabläufe hinsichtlich Überwachung, Berichterstattung und Folgemaßnahmen im Hinblick auf das Wohlergehen der Tiere, die in der Einrichtung untergebracht sind oder verwendet werden;
- d) Verfolgen der Entwicklung und der Ergebnisse von Projekten unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die verwendeten Tiere sowie Ermittlung von und Empfehlungen hinsichtlich Faktoren, die zu einer weitergehenden Vermeidung, Verminderung und Verbesserung beitragen;
- e) Beratung zu Programmen für die private Unterbringung, einschließlich der angemessenen Sozialisierung der privat unterzubringenden Tiere.

Die Tierschutzbeauftragten sind in ihrer Aufgabenerfüllung weisungsfrei und haben unmittelbares Vortragsrecht bei den entscheidenden Stellen der Institution. Sie dürfen wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht benachteiligt werden (Benachteiligungsverbot) und sind nach § 16 TierSchG auskunftspflichtig gegenüber den Behörden. Weiterhin besteht die Pflicht zu Fortbildungen, die in regelmäßigen Zeitabständen absolviert werden müssen. Dabei haben die Tierschutzbeauftragten an theoretischen und praktischen Schulungen teilzunehmen [1]. Letztgenannter Punkt ist für Kolleginnen und Kollegen, die im Primatenbereich Verantwortung tragen, nicht mehr möglich, da an nicht menschlichen Primaten keine Eingriffe zur Aus-, Fort- und Weiterbildung durchgeführt werden dürfen (wenn mit der Möglichkeit von Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden) und somit entsprechende praktische Schulungen am lebenden Tier grundsätzlich entfallen.

In ihrer Arbeit sind Tierschutzbeauftragte Mittler zwischen Wissenschaftlern und genehmigenden und überwachenden Behörden. Sie beraten und unterstützen die Wissenschaftler bei der Antragstellung und bei der Versuchsdurchführung. Da sie von der jeweiligen Institution bestellt worden sind, sind sie Teil des Qualitätsmanagements im Bereich des Tierschutzes und der innerbetrieblichen Selbstkontrolle. Dabei sind sie verpflichtet, auf die Einhaltung der Vorschriften und Bedingungen zu achten und haben neben der Beratungs- auch Überwachungsfunktionen.

Die immer wieder verbreitete Auffassung, dass Tierschutzbeauftragte den Tierversuch mit ihrer Stellungnahme „genehmigen“ und sie während eines Versuchsvorhabens bei offensichtlichen Verstößen gegen Tierschutzaufgaben den Versuch unter- oder abbrechen können, ist falsch, da sie vorwiegend beratende Funktion für die verantwortlichen Wissenschaftler haben. Allerdings sind sie in der Pflicht, bei absehbaren oder schon erfolgten Verstößen alles Notwendige zu veranlassen, dass die Verstöße unterbleiben und in Zukunft verhindert werden. Dazu gehört u. a. die Information der Verantwortlichen in der Einrichtung und ggf. der Behörden. Allerdings liegt es in den Händen der jeweiligen Institution, die Tierschutzbeauftragten mit entsprechenden zusätzlichen Rechten und Pflichten über die jeweilige Dienst- oder Betriebsanweisung auszustatten.

Der Tierschutzausschuss

Im Zusammenhang mit den Aufgaben der Tierschutzbeauftragten muss auch der neu über die TierSchVersV eingeführte Tierschutzausschuss Erwähnung finden. Da die EU-Richtlinie 2010/63 ein neues Tierschutzgremium („Animal Welfare Body“) etabliert hatte, musste ein entsprechendes Gremium auch in der nationa-

Tierschutzgremium (Artikel 26, RL 2010/63/EU)

- Mindestens eine für Tierpflege verantwortliche Person
- In wissenschaftlichen Einrichtungen mindestens ein Wissenschaftler
- Eingaben durch benannten Tierarzt („designated veterinarian“)

Tierschutzausschuss (§ 6 TierSchVersV)

- Mindestens eine für Tierpflege verantwortliche Person
- In wissenschaftlichen Einrichtungen mindestens ein Wissenschaftler
- Alle Tierschutzbeauftragten der Einrichtung

Tab. 1: Zusammensetzung Tierschutzgremium und Tierschutzausschuss

len Gesetzgebung umgesetzt werden. Diese als „Tierschutzausschuss“ bezeichnete Einrichtung (§ 6 TierSchVersV) muss von jeder Einrichtung oder Institution, die mit Versuchstieren befasst ist, bestellt werden. Wesentliche Funktionen des Tierschutzausschusses sind die Unterstützung des Tierschutzbeauftragten und der Aufgaben analog zu den in der EU-Richtlinie festgesetzten Pflichten des „Animal Welfare Body“ (**Kasten**).

Ein wesentlicher Unterschied betrifft aber Leitung und Zusammensetzung der beiden Gremien. Das Tierschutzgremium nach EU-Richtlinie 2010/63 (Artikel 26) umfasst mindestens zwei Personen: eine für das Wohlergehen und die Pflege der Tiere verantwortliche Person und bei Einrichtungen mit Tierversuchen einen Wissenschaftler. Der „benannte Tierarzt“ oder „designated veterinarian“ ist kein Mitglied, kann diesem Gremium aber Eingaben vorlegen. Im Tierschutzausschuss nach deutschem Recht sind ebenfalls mindestens ein für die Tierpflege verantwortlicher Mitarbeiter und ein Wissenschaftler Mitglieder, zusätzlich gehören aber auch alle Tierschutzbeauftragten der Einrichtung zum Ausschuss (**Tab. 1**). Die Leitung des Tierschutzausschusses liegt in den Händen eines Tierschutzbeauftragten.

Da bisher keine Erfahrungen zu diesem neuen Ausschuss vorliegen, legt jede Einrichtung in Eigenverantwortung die weitere Organisation und Arbeitsbereiche des Tierschutzausschusses fest. Nicht nur für dieses Feld, sondern auch für viele andere Detailfragen der Tierschutzgesetzgebung warten alle Beteiligten seit einem halben Jahrzehnt auf eine Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Durchführung des Tierschutzgesetzes bzw. auf das seit Langem von den Behörden angekündigte Handbuch mit näheren Aussagen zur TierSchVersV und zur Durchführung von Tierversuchen. Hier sind die Verantwortlichen in Politik und Verwaltung dringend gefragt, in vielen Bereichen Klarheit zu schaffen.

Zusammenfassung

In allen Einrichtungen, die sich mit der Zucht und Haltung von Versuchstieren und mit der Durchführung von Tierversuchen befassen,

haben die Tierschutzbeauftragten eine seit Langem im Tierschutzgesetz verankerte herausragende Rolle. Bei der Umsetzung der EU-Richtlinie 2010/63 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere in nationales Recht ist es gelungen, die Funktion eines Tierschutzbeauftragten beizubehalten und weiter zu stärken. Für den Berufsstand von besonderer Bedeutung ist die Tatsache, dass mit der Verabschiedung der nationalen Rechtsprechung (Tierschutzgesetz, Tierschutz-Versuchstierverordnung) die Aufgabe des Tierschutzbeauftragten grundsätzlich nur noch von Tierärzten übernommen werden kann. Die von den Einrichtungen bestellten Tierschutzbeauftragten sind Mittler zwischen Wissenschaftlern und Behörden und beraten die Wissenschaftler bei der Antragstellung und bei der Versuchsdurchführung. Im Sinne des Tierschutzes sind sie Garanten, dass die Rahmenbedingungen für die Tiere in der Haltung und während der Versuche optimiert werden und die 3R-Prinzipien beachtet werden. Sie sorgen dafür, dass sich die Belastungen der Tiere durch Schmerzen, Leiden oder Schäden auf das unerlässliche Maß beschränken und die Vorhaben unter Beachtung aller Aspekte des Tierschutzes durchgeführt werden.

In keinem anderen Tiernutzungsbereich erfolgt durch alle Beteiligten eine so enge Überwachung und Kontrolle der Tiere und ihres Wohlbefindens wie im Versuchstierbereich. Der Tierarzt als Tierschutzbeauftragter nimmt in diesem System eine herausragende Rolle ein.

Literatur

- [1] Hirt A, Maisack C, Moritz J (2016): Tierschutzgesetz – Kommentar, 3. Auflage, Verlag Franz Vahlen.

Anschrift der Autoren



Prof. Dr. Franz-Josef Kaup

Vorsitzender des
BTK-Ausschusses für
Versuchstierkunde,
fkaup@gwdg.de

Töten überzähliger Tiere in der Nutztierhaltung

Positionspapier der FVE

FVE



Männliche Eintagsküken der Legehuhnrasen werden in Deutschland häufig nach dem Schlupf getötet.

Die Federation of Veterinarians in Europe (FVE) hat auf ihrer Generalversammlung im November 2017 ein Positionspapier zur Tötung überzähliger Tiere bei der Produktion von Nutztieren verabschiedet. Die BTK stellt Ihnen hier eine deutsche Übersetzung dieses Papiers zur Verfügung.

Einleitung

Die FVE ist der Überzeugung, dass alle Nutztiere ein gutes Leben und einen humanen Tod erfahren sollten, und dass Tierärzte eine Führungsrolle darin übernehmen sollten, diese Ansicht politisch und in der Praxis zu befürworten [1]. Ein gutes Leben beinhaltet die Möglichkeit, komplexe Verhaltensweisen zu zeigen und bei guter Gesundheit zu sein, wie im Konzept der „Fünf Freiheiten“ vermittelt, sowie die Möglichkeit, positive Erfahrungen zu machen, wie Komfort, Zufriedenheit und Teilnahme an der Umwelt.

Wenn Tiere zum Vorteil des Menschen genutzt werden, wie etwa zur Produktion von Lebensmitteln, dann sollten die resultierenden ethischen Fragen verstanden und diskutiert werden. Nach Möglichkeit sollten jegliche ethischen Probleme (z. B. ein reduziertes Tierwohl) behoben oder minimiert werden. Es ist auch angebracht, die globalen Auswirkungen des Tötens und der Entsorgung überzähliger Tiere in Bezug auf Wasser, Futtermittel und Landnutzung sowie die Auswirkungen ihrer Produktion auf die Umwelt und den Klimawandel zu diskutieren [2, 3].

Bürger, die Lebensmittel tierischen Ursprungs konsumieren, sollten über ethische Schlüsselthemen informiert werden, um die Gesellschaft in die Lage zu versetzen, kollektive Entscheidungen darüber zu treffen, was gerechtfertigt und akzeptabel erscheint. Tierärzte und tierärztliche Gesellschaften sollten, neben der Verbesserung des Tierwohls in der Praxis, auch eine Führungsrolle darin übernehmen, die öffentliche Diskussion anzuregen und zu informieren, und evidenzbasierte Zukunftsperspektiven bereitzustellen.

Das Problem

Die Züchtung von Rassen zur Optimierung auf erwünschte Produktionsmerkmale wie Milchleistung, Fleisch- und Eiproduktion hat in einigen Nutztierarten das Problem unerwünschten Nachwuchses nach sich gezogen. Dieses Problem betrifft eine große Anzahl von Bullenkälbern der Milchviehrassen („bobby calves“) und Hahnenküken der Legerassen sowie eine kleinere Anzahl anderer Nutztiere wie männliche Ziegenlämmer und Büffelkälber. Sehr viele dieser Tiere werden jung getötet, oft kurz nach der Geburt.

Die Tötung großer Stückzahlen gesunder, überzähliger Tiere wirft sowohl Probleme des Tierwohls wie auch ethische Fragen auf [4]. Das Töten sollte so erfolgen, dass möglichst wenig Leid entsteht, um das Tierwohl nicht zu beeinträchtigen. Wenn das gelingt, können Bedenken bezüglich des Tierwohls überwunden werden. Doch auch wenn ein humaner Tod gewährleistet ist, sollte die absichtliche Nachzucht und Tötung überzähliger gesunder Tiere

unter ethischen Gesichtspunkten betrachtet und diskutiert werden.

Überblick des Problems in Bezug auf ausgewählte Tierarten: Bullenkälber der Milchviehrassen, Hahnenküken der Legerassen und Milchvieharten (exkl. Milchkühe)

Bullenkälber der Milchviehrassen

Milchkuhrassen sind selektiv auf optimale Milchproduktion gezüchtet und sind aufgrund ihrer genetischen Merkmale nicht zur Fleischproduktion geeignet. Bobby calves werden häufig als nicht zur Mast geeignet angesehen und deshalb entweder kurz nach der Geburt getötet (meist erschossen oder im Betrieb euthanasiert) oder bis zur Schlachtreife gemästet, um Kalbfleisch (bis zum Alter von 8 Monaten, wie in der EU vorgeschrieben) oder Jungbullenfleisch/rosa Kalbfleisch (Alter ca. 8–12 Monate) zu produzieren. In manchen Ländern, wie in einigen skandinavischen Ländern, werden diese Bullenkälber bis zu einem Alter von 18–24 Monaten gemästet und stellen einen wesentlichen Anteil der landesweiten Fleischproduktion.

Eine große Anzahl Bullenkälber der Milchviehrassen, die in den 27 EU-Mitgliedsstaaten geboren werden, kommen kurz nach ihrer Geburt zur Schlachtung. Einige europäische Länder exportieren einen Teil ihrer überzähligen Bullenkälber zur Kalbfleischproduktion in andere Länder, außerdem wird ein kleiner Anteil über einen noch längeren Zeitraum gemästet, z. B. in manchen Ländern Skandinaviens.

Zu den tierschutzrelevanten Problemen der Kalbfleischproduktion gehören: der Transport und die Vermischung junger Kälber von verschiedenen Höfen, die nicht artgerechte Ernährung (verlängerte Fütterung mit flüssigen Milchaustauschern über die physiologisch normale Zeit hinaus und unter Aufrechterhaltung eines niedrigen Eisenspiegels, um die typisch helle Farbe des Kalbfleisches zu erhalten) und die anreizlose Haltung (beengte Haltung in Kälberboxen sowie Anbindehaltung sind inzwischen in Europa verboten).

Akzeptable Methoden zur Tötung von Kälbern sind Euthanasie mittels Überdosis eines Anästhetikums (z. B. Barbiturate), Bolzenschuss mit anschließender Sicherstellung des Todes, etwa durch Ausbluten [5], oder Erschießen. Die Körper von Kälbern, die kurz nach der Geburt getötet werden, werden üblicherweise nicht der Fleischproduktion zugeführt, sondern vernichtet.

Die Position der FVE

- Der tierärztliche Berufsstand ist der Überzeugung, dass es das Ziel sein sollte, von der Produktion überzähliger Nutztiere abzukommen. Es sollten in Zusammenarbeit mit anderen relevanten Beteiligten Initiativen angeregt und unterstützt werden, um Lösungen für das Töten überzähliger Tiere zu entwickeln, z. B. indem beim Verbraucher das Verständnis für Tierwohl verbessert und die Nachfrage nach Tierwohl-zentriert produziertem Kalbfleisch oder nach Fleisch von artgerecht gehaltenen Ziegenböcken oder Büffeln angeregt wird.
- Unter der Annahme, dass für Tiere die Lebensqualität einen höheren Stellenwert hat als die Lebensdauer, ist der Aufbau und die Förderung von Märkten für sonst unerwünschte Tiere nur unter der Bedingung wünschenswert, dass die Tiere eine gute Lebensqualität und einen humanen Tod erfahren, ergo ein „lebenswertes Leben“ haben [8].
- Die FVE fordert weitere Forschung und die praktische Umsetzung von Methoden, die das Töten von gesunden Tieren verhindern. Zu solchen Methoden gehören z. B. die In-ovo-Geschlechtsbestimmung von Hühnerembryonen, um Embryonen vernichten zu können, und eine bessere kommerzielle Verfügbarkeit gesexter Spermas für Milchvieh.

Es gibt bereits Initiativen, um das Problem der überzähligen bobby calves anzugehen, z. B. das „Beyond Calf Exports Stakeholder Forum“ in Großbritannien. Dieses Forum führte in den Jahren 2006 bis 2013 Nichtregierungsorganisationen, Industrie- und Handelsvereinigungen sowie tierärztliche Gesellschaften zusammen und erreichte Verbesserungen in den folgenden drei Bereichen:

1. Eine vermehrte Integration von Bullenkälbern der Milchviehrassen in die britische Fleischproduktionskette.
2. Ein Rückgang der Tötungen von Kälbern im Betrieb.
3. Ein Rückgang der Lebendexporte von Kälbern zur weiteren Mast.

Zu den erfolgreichen Ansätzen zählten die Förderung des Marktes für rosa Kalbfleisch, dessen Produktion in Gruppenhaltung mit adäquater Fütterung stattfindet, und die Verwendung gesexter Samens, um die Anzahl unerwünschter Bullenkälber zu reduzieren.

Männliche Küken der Legerassen

Hahnenküken der Legerassen haben keinen wirtschaftlichen Wert, weil sie keine Eier legen und durch ihr langsames Wachstum nicht für eine wirtschaftliche Fleischproduktion geeignet sind. Brütereien töten pro Jahr ca. 220 Millionen Eintagsküken. Sie werden entweder mit

- Wo das Töten überzähliger Tiere nicht zu vermeiden ist, müssen sie wie alle Nutztiere human und gesetzeskonform getötet werden, unbeeinflusst von wirtschaftlichem Druck.
- Wo das Töten überzähliger Tiere unvermeidbar ist, sollten bei Hoftötungen immer Tierärzte beteiligt sein, um hohe Tierschutzstandards zu gewährleisten. Auch die für den Tierbestand verantwortlichen Personen, die das Töten ausüben, sollten von Tierärzten unterwiesen werden. Tierärzte sollten sich darüber informieren, wie ihre Klienten überzählige Tiere töten und, falls nötig, Unterweisung über gesetzliche Vorgaben und gute Praxis anbieten.
- Die Behandlung von Tieren, die vom Menschen genutzt werden, auch ihre Lebensqualität und Lebensdauer, ist ein Thema, das gesellschaftlich verstanden, diskutiert und entschieden werden sollte. Menschen, die Produkte tierischen Ursprungs konsumieren, sind in dieser Hinsicht nicht nur Verbraucher, sondern auch Bürger. Tierärzte und tierärztliche Gesellschaften sollten der Gesellschaft verlässliche Informationen darüber bereitstellen, welche Produktionsmethoden die standardmäßige Tötung überzähliger, gesunder Tiere erzwingen. Dadurch soll der ethische Preis dieser Methoden allgemein bekannt werden und so das gesellschaftliche Interesse an potenziellen Lösungen geweckt werden.

Kohlendioxid oder durch Mazeration getötet. Vergaste Küken können als Tierfutter verwendet werden, wohingegen die Überreste mazerierter Küken kaum Verwendung finden.

Leenstra et al. [6] haben verschiedene Möglichkeiten untersucht, mit denen das Problem überzähliger männlicher Eintagsküken angegangen werden könnte. Beispiele sind

- die Geschlechtsbestimmung im Ei,
 - durch Umwelteinflüsse die Hennen so zu verändern, dass sie weniger männliche Küken produzieren, und
 - gentechnische Veränderungen, um z. B. die Geschlechtsumwandlung männlicher Embryonen zu weiblichen Hühnern zu ermöglichen.
- Eine dieser Methoden – die In-ovo-Geschlechtsbestimmung, um die männlichen Embryonen vernichten zu können – wird derzeit für die praktische Anwendung in der Industrie erwogen.

Es hat in der jüngsten Vergangenheit Versuche gegeben, dieses Problem gesetzgeberisch zu behandeln. Beispielsweise wurde im Mai 2016 in Deutschland ein Gesetzentwurf zum Verbot der Tötung von Eintagsküken in einer Parlamentsabstimmung abgelehnt [7].

Männlicher Nachwuchs der Milchvieh-rassen (exkl. Milchkühe)

Wie bobby calves werden viele männliche Milchziegenlämmer sowie in manchen Ländern

(z. B. Italien) männliche Büffelkälber häufig kurz nach der Geburt getötet. Diese Nutztiere könnten einen wirtschaftlichen Wert erhalten, wenn die Nachfrage nach deren Fleisch bei europäischen Konsumenten gefördert werden würde. Ethisch akzeptabel wäre diese Lösung, wenn die Tiere während der Aufzucht eine gute Lebensqualität und einen humanen Tod erfahren.

Literatur

- [1] AVMA, CVMA, FVE (2014): Joint Statement on the roles of veterinarians in ensuring good welfare www.fve.org/uploads/publications/docs/003_avma_cvma_fve_statement_on_animal_welfare.pdf.
- [2] UN (2015): Sustainable Development Goals. www.un.org/sustainabledevelopment/sustainable-development-goals/.
- [3] FVE (2016): Veterinarians' Contribution to the UN Sustainable Development Goals www.fve.org/uploads/publications/docs/006_sustainability_adapted.pdf.
- [4] Appleby MC, Weary DM, Sandøe P, (2014): Dilemmas in Animal Welfare, Chapter: Welfare and Quantity of Life. Publisher: CAB International, Editors., pp. 46–66 https://www.researchgate.net/publication/275341830_Welfare_and_Quantity_of_Life.
- [5] AVMA (2013): Guidelines for the Euthanasia of Animals: 2013 Edition. <https://www.avma.org/KB/Policies/Documents/euthanasia.pdf>.
- [6] Leenstra F, Munnichs G, Beekman V, van den Heuvel-Vromans E, Aramyan L, Woelders H (2011): Killing day-old chicks? Public opinion regarding potential alternatives. *Animal Welfare* 20, 37–45.
- [7] Osterath B. (2016): Practice of killing male chicks to continue, German parliament decides. www.dw.com/en/practice-of-killing-male-chicks-to-continue-german-parliament-decides/a-17030868.
- [8] Farm Animal Welfare Committee (FAWC; 2009): Farm animal welfare in Great Britain: past, present and future.

Weiterführende Literatur

- EFSA (2012): Scientific Opinion on the welfare of cattle kept for beef production and the welfare in intensive calf farming systems. *EFSA Journal* 10 (5): 2669, 72.
- EFSA (2017): Animal welfare aspects in respect of the slaughter or killing of pregnant livestock animals (cattle, pigs, sheep, goats, horses) *EFSA Journal* 2017, 15 (5): 4782, 96 pp. <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2017.4782>.
- HSVMA (2015): Humane Society Veterinary Medical Association – Position statement on egg industry practices www.hsvma.org/policy_statements#eggindustry-practices.



Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft e. V. – DVG –

Geschäftsstelle/Pressestelle:
Friedrichstr. 17, 35392 Gießen
Tel. +49 641 24466, Fax +49 641
25375 info@dvvg.net, www.dvvg.net

Präsident:
Prof. Dr. Dr. h. c. Martin Kramer

Konto:
Volksbank Mittelhessen eG
IBAN: DE08 5139 0000 0006 9549 28
BIC: VBMHDE5F

Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz

58. Arbeitstagung des DVG-Arbeitsgebietes „Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz“

Die 58. Arbeitstagung des DVG-Arbeitsgebietes „Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz“ fand vom 26. bis 29.09.2017 im Kongresshaus Garmisch-Partenkirchen statt. Auch in diesem Jahr wurde die Tagung in Zusammenarbeit mit der „Österreichischen Gesellschaft für Tierärzte“ sowie der Schweizerischen „Tierärztlichen Vereinigung für Lebensmittelsicherheit (TVL)“ durchgeführt.

Eröffnung und Begrüßung

Der im Rahmen der 58. Tagung neu gewählte **Leiter der Fachgruppe „Lebensmittelhygiene“**, **Prof. Dr. Thomas Alter** (Berlin), begrüßte die Teilnehmer. Insgesamt waren über 700 Kolleginnen und Kollegen nach Garmisch-Partenkirchen gekommen. Auch DVG-Präsident Prof. Dr. Dr. h. c. Martin Kramer (Gießen) und der Präsident der Bundestierärztekammer (BTK), Dr. Uwe Tiedemann, sprachen Grußworte (**Abb. 1**). Prof. Kramer hob hervor, dass die Lebensmitteltagung im Hinblick auf Veterinary Public Health von großer Bedeutung sei. Auch Dr. Tiedemann wies auf den wesentlichen Beitrag von Tierärztinnen und Tierärzten auf dem Gebiet der Lebensmittelhygiene hin. Weitere Grußbotschaften übermittelten Ministerialrat Dr. Peter Kranner vom Bundesministerium für Gesundheit und Frauen in Wien (Österreich) und Wolfgang Bauer, 2. Bürgermeister von Garmisch-Partenkirchen.



Abb. 1: Dr. Uwe Tiedemann, Prof. Dr. Dr. h. c. Martin Kramer, Prof. Dr. Thomas Alter (v.l.n.r.).

Festvortrag

Den Festvortrag, der musikalisch von den Grainer Alphornbläsern umrahmt wurde, sprach Prof. Dr. Stefan Schwarz (Berlin) zum hochaktuellen Thema „Antibiotikaresistenz – Herausforderungen an die Veterinär-

medizin“. Er stellte fest, dass die meisten Resistenzprobleme in der Humanmedizin durch die Humanmedizin und in der Veterinärmedizin durch die Veterinärmedizin verursacht seien. Gegenseitige Schuldzuweisungen würden jedoch nicht weiterhelfen. Als zu ergreifende Maßnahme gab Prof. Schwarz an, dass die Forschung gefördert werden müsste, insbesondere zu den Grundlagen der Resistenzentwicklung und -ausbreitung. Weiterhin müssten u. a. Alternativen zu Antibiotika gefunden und Impfstoffe entwickelt werden. Neue Therapiekonzepte, wie z. B. die Antivirulenz- sowie die Antibiofilm-Therapie seien weiterzuverfolgen.

Vortragsprogramm

In der sich anschließenden Tagung wurden in insgesamt 200 Beiträgen (Vorträgen und Poster) die Ergebnisse aktueller Forschung auf dem Gebiet der Lebensmittelhygiene und des Lebensmittelrechts auf nationaler sowie internationaler Ebene dargestellt. Sieben Workshops ergänzten das Programm.

Preisverleihungen

Den mit 10 000,00 € dotierten **Heinrich-Stockmeyer-Wissenschaftspreis** erhielten in diesem Jahr vier Wissenschaftler an der Professur für Milchwissenschaften im Fachbereich Veterinärmedizin der Justus-Liebig-Universität Gießen für ihre Untersuchungen zur Verbreitung von *Cronobacter* in Säuglingsnahrung und dessen Identifizierung. Ausgezeichnet wurden Dr. Ömer Akineden, Dr. Vanessa Heinrich, Prof. Dr. Madeleine Groß und Prof. Dr. Ewald Usleber.

Auch die besten **Poster** wurden wieder mit Preisen ausgezeichnet:

1. Platz

C. Robben, P. Rossmanith, D. Schoder, S. Fister, A. Witte, T. Gundolf, P. Mester (Wien): The viable but non-culturable state in food processing environments

2. Platz

N. Langkabel, C. Heinke, S. Rautenschlein, L. Ellerbroek (Berlin, Hannover): Mikrobiologische Untersuchungen zum Zweinutzungshuhn in verschiedenen Schlachtbetrieben

3. Platz

C. Gottschalk, S. Ulrich, P.-M. Beindorf, K. Schwaiger, M. Gareis (Oberschleißheim): Identitätsbestimmung von ausgewählten Speisefischen mittels MALDI-TOF MS

Großes Dankeschön

Prof. Alter und Prof. Dr. Michael Bülte, Leiter des Arbeitsgebietes, richteten ein großes Dankeschön an die Teilnehmer, die Helfer und Prof. Bültes tatkräftige Mitarbeiterin Kornelia Müller. Außerdem dankten sie den Sponsoren für die großzügige Unterstützung der gelungenen 58. Arbeitstagung in Garmisch-Partenkirchen.

Dr. Marion Selig, DVG-Geschäftsstelle

Das dicke Ende kommt zuletzt

14. Gießener Wintersymposium

Mit Erkrankungen von Dickdarm, Enddarm und Perineum befasste sich das 14. Wintersymposium, das am Fachbereich Veterinärmedizin in Gießen in bewährter Weise am 28.10.2017 stattfand.

Organisatoren waren die Klinik für Kleintiere der Justus-Liebig-Universität Gießen – hier in erster Linie Dr. Christine Peppler und Dr. Cetina Thiel (Abb. 2) – in Zusammenarbeit mit der Deutschen Gesellschaft für Kleintiermedizin (DGK-DVG) und der Firma Royal Canin. Nach der Begrüßung der Teilnehmer durch Prof. Dr. Dr. h. c. Martin Kramer, DVG-Präsident und Dekan des Fachbereichs, startete das Vortragsprogramm.

Die Präsentationen befassten sich zunächst mit der Physiologie des Dick- und Enddarms und gingen dann auf die klinischen

Symptome aus internistischer sowie aus chirurgischer Sicht ein. Auch die bildgebende Diagnostik sowie die Frage, wann Labor, Endoskopie oder Biopsie zum Einsatz kommen, wurden ausführlich behandelt. Vorträge zu verschiedenen Dickdarm-erkrankungen, zur Ernährung sowie zu Missbildungen, Tumoren und zur Perinealhernie schlossen sich an. Am Nachmittag ergänzten interessante und anschauliche Fallberichte das Programm, das sich insbesondere durch Praxisnähe auszeichnete.

Dr. Marion Selig,
DVG-Geschäftsstelle

Der Tagungsband kann für 10,00 € zzgl. 2,50 € für Verpackung und Versand in der DVG-Geschäftsstelle bestellt werden (s. o.).



© DVG

Abb. 2: Die Organisatoren des Wintersymposiums: Dr. Cetina Thiel, Prof. Dr. Dr. h. c. Martin Kramer, Dr. Christine Peppler (v.l.n.r.).



Bundesverband der Veterinärmedizinistudenten Deutschland e. V. – bvvd –

Bundesgeschäftsstelle:
Veterinärstr. 13, 80539 München
Fax +49 89 2180-5906
bvvd@bvvd.de
www.bvvd.de

Präsident:
Johannes Schöne
praesident@bvvd.de
Vizepräsident:
Kim Usko
vizepraesident@bvvd.de

Geschäftsführung:
Florian Diel
florian.diel@bvvd.de
Dimo Naujokat,
Mobil +49 176 20209240
dnaujokat@bvvd.de

15. Mitgliederversammlung des bvvd

Wintertraum in Hannover



© bvvd e.V.

Die Teilnehmer der Winter-Mitgliederversammlung.

Am Wochenende vom 01. bis 03.12.2017 fand die 15. Mitgliederversammlung (MV) des bvvd in Hannover statt. Rund 80 Studierende der Tiermedizin aus Deutschland und Österreich fanden sich zusammen, um hochschulpolitische Themen zu diskutieren, den erweiterten Vorstand neu zu wählen und ein gemeinsames Wochenende zu erleben.

Die MV wurde am Freitagabend mit Köstlichkeiten vom Grill und Getränken eingeleitet. Die folgenden Tage standen ganz im Zeichen der Sitzungen.

Wahlen

Da aufgrund des praktischen Jahres viele Mitglieder ausscheiden, wurde der erweiterte Vorstand neu gewählt. Das Präsidium wird nun durch Johannes Schöne, Hannover, und Kim Usko, München, besetzt. Ihnen stehen als Standortvertretungen Jolle Arnoldi und Sonja Ernst, Berlin, Melina Gudat, Gießen, Jannis Nankemann, Hannover, und Sina Nippert, München, zur Seite. An dieser Stelle möchten wir uns bei allen Ehemaligen für die tolle Zusammenarbeit herzlichst bedanken!

Die **AG Presse und Öffentlichkeitsarbeit** sowie die **AG Online** wurden nicht neu besetzt. Sie stehen weiterhin unter der Leitung von Amanda Silberborth und Frederik Heun, beide Hannover. In den anderen Arbeitsgruppen gab es dagegen wie auch im Präsidium einen Wechsel. So wird die **AG Hochschulpolitik** nun von Robert Schultze, Gießen, und die **AG-Vie(h)lfalt** von Jenny Wickler, Berlin, geleitet. Die **AG Hiwis, Doktoranden und Co** steht unter der Leitung von Sandra Intemann, Hannover, während Katharina Affholderbach, Hannover, für die **AG Interne Koordination** verantwortlich ist. Aimee Lieberum, Leipzig, stellt die neue Leitung der **AG Tierschutz**. Cellina Kleinlugtenbelt, Hannover, übernimmt die Leitung der **AG IVSA**, ehemals AG Ausland, die im Rahmen der MV neu benannt wurde.

Geschäftsführung

Auch in der Geschäftsführung gab es einen Umbruch. Während Dima Naujokat, Berlin, dem bvvd weiterhin erhalten bleibt, gibt Max Rieckmann, Halle, seinen Posten an Florian Diel, München, ab.

Wir freuen uns auf ein erfolgreiches neues Jahr mit dem frischgebackenen Vorstand und wünschen alles Gute für die kommende Amtszeit!

Workshops

Neben den Wahlen standen noch einige weniger umfangreiche Punkte auf der Tagesordnung. So ließ man das vergangene Jahr mit vielen spannenden Veranstaltungen Revue passieren und wagte einen Ausblick auf die anstehenden Ereignisse im kommenden Jahr.

In den Sonntagvormittag stattfindenden Workshops konnten sich dann alle Teilnehmer in Kleingruppenarbeit mit von ihnen ausgewählten Themen intensiv beschäftigen. Vom Arbeiten und Studieren im Ausland über Rechtliches im ersten Job und die Bewerbung für den ersten Job bis hin zu einem Modellstudiengang wurde viel Input gesammelt und diskutiert.

Abgerundet wurde das straffe Sitzungsprogramm durch eine Führung über den Hannoveraner Unicampus und durchs Clinical Skills Lab, dieses Mal in Form einer Campusrallye, sowie einen Besuch des Hannoveraner Weihnachtsmarktes am Abend. Am nächsten Morgen erstrahlte Hannover im Schnee und machte den Wintertraum perfekt!

Nach der Abschlusssitzung am Sonntag und einem gemeinsamen Mittagessen machten sich die Delegationen wieder auf den Weg in die Heimat. An dieser Stelle geht noch ein großer Dank an alle Sponsoren, die diese MV möglich gemacht haben. Es war eine schöne MV und wir freuen uns auf ein Wiedersehen im Mai 2018 in Wien!

Amanda Silberborth

28. DEUTSCHER TIERÄRZTETAG AM 13./14. SEPTEMBER 2018 IN DRESDEN
SEIEN SIE DABEI!



Zukunft der Tierärzteschaft

13.09.: Sitzung der Arbeitskreise

Arbeitskreis 1: Kleintierpraxis 2030

Arbeitskreis 2: Nutztierpraxis 2030

Arbeitskreis 3: Amtstierarzt 2030

14.09.: Hauptversammlung des Deutschen Tierärztertages

Seien Sie dabei und diskutieren Sie mit uns!

Leserforum

Überkomplexifizierung durch überzogene Simplifizierungsreduktion

Zum Beitrag von Prof. Dr. Albert Sundrum und Prof. Dr. Thomas Blaha „Tierärztliche Kompetenz und Zielorientierung erforderlich“, DTBl. 11/2017, S. 1518–1521.

Dem Artikel ist es leider nicht gelungen, Sachstand, Kritik und Lösungen übersichtlich strukturiert zu präsentieren. Nach seiner Lektüre sucht man den Ausgang aus dem gedanklichen Wirrwar.

Zunächst müssen wir den Begriff „Haltungsbedingungen“ klären, denn es bleibt im Ungewissen, was die Autoren unter diesem Begriff verstehen. Sie unterstellen denen, die sich für bessere Haltungsbedingungen der Tiere einsetzen, dass sie hohen Krankheitsdruck, Unterschiede in der Sachkunde der Tierhalter und marktwirtschaftliche Sachzwänge vernachlässigen. Anscheinend gehören aus Autorensicht weder Haltungssysteme noch Tierbetreuung, noch Gesundheitsstatus, noch soziale Interaktion, Versorgung mit Nährstoffen, Hygiene oder Infektionsschutz zu „Haltungsbedingungen“. Was aber sind dann die „Haltungsbedingungen“, die auch bei Verbesserung nicht geeignet sind, die Lebensqualität der Tiere zu steigern, weshalb man sie dann wohl auch vernachlässigen darf?

Was wird gemeinhin unter „Tierhaltung“ und „Tierhaltungsbedingungen“ verstanden? „Tierhaltung bezeichnet die eigenverantwortliche Sorge des Menschen für ein Tier, über das er Verfügungsgewalt hat. Kernaspekte der Tierhaltung sind Ernährung, Pflege und Unterbringung des Tieres“ (Unshelm, J. 2002, zitiert nach Wikipedia). Damit umfasst der Begriff „Haltungsbedingungen“ auch all diejenigen Aspekte, die die Autoren als nicht genügend berücksichtigt sehen: die Qualität der Betreuung, Ernährung und Unterbringung mit ihren jeweiligen Komponenten. Die Summe dieser Komponenten ergibt die Haltungsbedingung, die Qualitäten der Komponenten entscheiden über animal welfare, die Lebensqualität der Tiere. Was daran ist durch „überzogene Komplexreduktion übersimplifiziert“?

Nur ein Teil der Signale, die das Befinden der Tiere oder Haltungsdefizite anzeigen, ist messbar. Aber bedeutet das Fehlen von messbaren Signalen wie Schwanzbeißen bei Schweinen automatisch, dass die Tiere sich wohlfühlen? Und wieso erst statistisch erfassen, wie viel Schweine betroffen sind, wo doch jedes Auftreten von Schwanzbeißen ein eindeutiges Signal ist, das zum sofortigen Handeln auffordert? Einigen Landwirten gelingt es durchaus, Schweine auf 0,75 qm Spaltenboden weitgehend unversehrt zur Schlachtreife zu bringen, aber haben sich die Tiere wohlfühlt? Ist ein Leben automatisch ein gutes, wenn es weitgehend ohne messbare Leiden und Schäden verläuft?

Das Fehlen messbarer Kriterien heißt nicht, dass das Wohlbefinden der Tiere nicht beurteilt werden kann. Es ist ein Irrglaube, die messbare Seite der Welt für die Welt zu halten, anstatt für die messbare Seite der Welt. In biologischen Systemen gibt es so vielerlei Einflüsse von außen, dass man keine exakten Voraussagen machen kann. Man muss sich ein Ziel setzen, eine Vorgabe machen, wo man eigentlich hinwill, wonach man sucht, was die Frage ist, um überhaupt eine Struktur erkennen zu können.

Die Frage ist, wie wir in Zukunft Tiere halten wollen. Das ist keine rein wissenschaftliche, sondern in erster Linie eine gesellschaftliche, eine

Frage von Ethik, Kultur und Verantwortung. Kein Messwert kann uns die Antwort geben. Messwerte sind das eine, das andere sind die Werte, nach denen wir leben, oder frei nach Kant: Naturwissenschaft ohne Philosophie ist blind, sie verletzt das Gefühl fürs Gesamte.

Ausschließliches Messen beeinträchtigt die Urteilskraft negativ. Werte, Empfindungen und Moral verschwinden hinter Zahlen, Algorithmen, Tortendiagrammen, Rankings und Benchmarks. Das Tier wird zur Summe seiner Daten. Von den Stakeholdern industrieller Intensivtierhaltung wird stets versucht, mit rationalen Zahlen etwas völlig Irrationales zu begründen, nämlich dass die landwirtschaftliche Tierhaltung angeblich für die menschliche Ernährungssicherung immer weiter intensiviert werden muss, während gleichzeitig gerade dadurch unsere Lebensgrundlagen schwinden und wir in skandalösem Ausmaß Lebensmittelüberschüsse produzieren, die vielfach weggeworfen werden. Mit politischer Unterstützung der Bundesregierung bestimmen diese Stakeholder das Maß an Produktionskrankheiten, das mit Rücksicht auf die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Fleischproduktion auf dem Weltmarkt den Tieren zugemutet wird.

Der weit überwiegende Teil der Gesellschaft möchte jedoch, dass die für die Lebensmittelproduktion genutzten Tiere bis zu ihrem Tod ein gutes und gesundes Leben hatten. Zu einem solchen gehört für Tiere genauso wie für Menschen die Freude am Leben.

Wissen darüber, was Tiere in menschlicher Obhut zu einem guten Leben brauchen, ist reichlich vorhanden und Wissen heißt Verantwortung. Es braucht Tierhalter und Tierärzte, die über Messwerte hinaus das Befinden der Tiere und die Tierschutzleistung des Gesamtbetriebs beurteilen können. Sind sie dazu nicht in der Lage, ist ihre Ausbildung zu verbessern. Zu Recht erwartet die Gesellschaft von Tierärzten, dass sie die Verhältnisse in den Betrieben beurteilen können, Wege zur Verbesserung kennen und dass es ihnen ein Anliegen ist, diese Wege auch zu beschreiben. Gerade Tierärzte müssen aufklären, dass Produktionskrankheiten Folge der mit der Intensivierung der Tierproduktion verbundenen Senkung der Produktionskosten sind, dass unsere „Nutz“tiere nur dann eine Chance auf ein gutes und gesundes Leben haben, wenn der Wettbewerb nicht über Quantität und Preis, sondern über die Qualität von Tierhaltung und tierischen Produkten ausgetragen wird. Damit scheidet die Produktion für den Weltmarkt aus.

Fazit: Wir brauchen Neufassungen aller Tierschutznutztierhaltungsverordnungen nach Animal-welfare-Kriterien, die in Übereinstimmung mit dem Tierschutzgesetz das Potenzial für gute und gesellschaftlich akzeptanzfähige Tierhaltung haben. Zu beurteilen, ob dann der Tierhalter dieses Potenzial tatsächlich ausschöpft, ist die Sache kompetenter Tierärzte.

Dr. Ines Advena,

Tierärzte für verantwortbare Landwirtschaft e. V.

Warum die einen gleicher sind als die anderen ...?

Zur Stellungnahme der TVT „Gynäkologische Praktiken bei Sportstuten – im Fokus von Tierschutz- und Arzneimittelrecht“, DTBl. 12/2017 S. 1670 ff. und zum Kurzbericht der BTK „Tierschutzgerechte Gewinnung von PMSG/ECG“, DTBl. 1/2018, S. 8 (Rubrik „BTK aktuell“).

Mit Interesse habe ich die Stellungnahme der TVT samt Vorwort auf S. 1631 derselben Ausgabe gelesen. Bei dem beschriebenen Eingriff in den Hormonhaushalt der Stute geht es in erster Linie um die Sicherstellung der sportlichen Fitness sowie des komplikationslosen Handlings der Pferde, um eine erfolgreiche sportliche Nutzung und Höchstleistung der

Tiere zu gewährleisten, kurz – sie werden rittig und turniertauglich gemacht. Den arzneimittelrechtlichen Aspekt dieses Artikels will ich an dieser Stelle nicht kommentieren, wohl aber den tierschutzrechtlichen.

Man kann die Stellungnahme der TVT nur unterstützen, die diese offensichtlich übliche Vorgehensweise als unethisch infrage stellt und als unnötigen, medizinisch nicht angezeigten Eingriff ansieht. Aus meiner Sicht ist aber darauf hinzuweisen, dass diese Manipulation bei der Stute nur als **ein** Beispiel angesehen werden kann, denn mit anderen Tierarten verfahren wir auf die gleiche Weise, ohne uns darüber Gedanken zu machen, ob wir da-

mit ethisch richtig handeln oder nicht, nur weil diese Tiere zu den sogenannten Nutztieren gehören und sie zur Lebensmittelerzeugung dienen.

Was in diesem Zusammenhang erwähnt werden muss, ist der routinemäßige Einsatz von PMSG (Pregnant Mare Serum Gonadotropin) zum Zwecke der Brunstsynchronisation bei der Sau. Auch dabei wird in den Hormonhaushalt des weiblichen Tieres eingegriffen, um eine Rationalisierung der Arbeitsabläufe und eine Leistungssteigerung zu erreichen. Ist das nun im Sinne des Gesetzes ein „vernünftiger Grund“?

Bei der Herstellung und dem Einsatz von PMSG haben wir es grundsätzlich mit mehreren miteinander zusammenhängenden Verstößen gegen die Prinzipien des Tierschutzes zu tun. Weil längst eine tierschutzgerechte Lösung überfällig ist, kam es aufgrund der Initiative des Vereins Tierärzte für verantwortbare Landwirtschaft e. V. (TfVL) und auf Einladung des Präsidenten der Bundestierärztekammer, Dr. Uwe Tiedemann, zu einem informellen Treffen und Meinungsaustausch zwischen den Vertretern der Vereine TfVL, der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e. V. (TVT) sowie des Bundesverbands praktizierender Tierärzte (bpt) mit Führungskräften der Arzneimittelindustrie. Worum geht es? Seit 30 Jahren verläuft die Produktion des „Grundstoffs PMSG“ für die Herstellung der Medikamente zur Brunstsynchronisation v. a. in Argentinien und Uruguay in einer rechtsfreien Zone, da es ein für Vor-Ort-Kontrollen notwendiges Tierschutzrecht nicht gibt. Im Jahre 2015 wurde nicht etwa durch die hiesigen Hersteller oder Anwender der Medikamente, sondern – wie so oft – durch die Medien von unhaltbaren, tierschutzwidrigen Zuständen in Produktionsstätten für PMSG auf Pferdefarmen in Südamerika berichtet. Die Öffentlichkeit war völlig zu Recht über die in den Medien gezeigten Zustände auf den sogenannten Blutfarmen empört. Bei der Gewinnung von PMSG ist es aus ökonomischen Gründen üblich, den tragenden Stuten wöchentlich 10 Liter Blut und mehr zu entnehmen, was aus Sicht des Tierschutzes und medizinisch begründbar nicht zu tolerieren ist. Die Haltung der Stuten und deren Management vor Ort durch unqualifiziertes, abgestumpftes Personal muss nach hierzulande gültigen Vorstellungen von Tierschutz als katastrophal bewertet werden. Als wäre das nicht schon genug, werden darüber hinaus regelmäßig Aborte bei den Stuten eingeleitet, um möglichst zwei Trächtigkeiten pro Jahr zu erzielen und damit die „Rentabilität“ zu steigern.

In dem Kurzbericht zu dem o. g. Treffen im Januarheft, der nach meinem Wissensstand nicht mit allen Teilnehmern abgestimmt war – zumindest nicht mit TfVL [Anm. der BTK: Die Beiträge in der Rubrik „BTK aktuell“ dienen der Information der Tierärzteschaft über die Arbeit der BTK und ihrer Gremien. Eine Abstimmung dieser Berichte mit Dritten ist daher nicht erforderlich und wird grundsätzlich nicht durchgeführt.] – wird der „Wunsch nach dem Ausstieg aus der Praxis des Abortes der Föten nach dem Blutentnahmezeitraum“ als ein Ergebnis bekannt gegeben. Die Firmenvertreter bekundeten danach auch, dass Missstände bei der Rohstoffgewinnung für PMSG bereits abgestellt wären bzw. die Produktion nach Europa verlegt wäre und die genaue Beschreibung einer tierschutzgerechten Serumgewinnung angestrebt würde.

Wünschen – Aussteigen – Bekunden – Anstreben – das sind angesichts der eklatanten Verstöße gegen das Tierschutzgesetz wohl nicht die richtigen Ansätze und reichen mir als Mitglied der TfVL nicht aus – weder in Bezug auf die Pferde in Südamerika noch in Bezug auf den hiesigen Umgang mit Sauen und die Methoden der Ferkelproduktion.

Die Möglichkeiten der Bundesregierung, den Tierschutz betreffende Angelegenheiten anderer Länder zu beeinflussen, sind begrenzt. Für ein Verbot der Einfuhr und die Verwendung von PMSG gibt es keine Rechtsgrundlage, soweit die Anwendung der Präparate entsprechend den arzneimittel- und tierschutzrechtlichen Vorschriften erfolgt. Die Europäische Kommission weist darauf hin, dass derzeit keine europäischen Rechtsvorschriften verlegt würden und keine rechtliche Basis dafür bestünde, europäische Tierschutzvorschriften in Drittländern durchzusetzen (BMEL 05.09.2017).

Bis heute verdrängen oder tolerieren wir die tierquälerische Gewinnung von PMSG in Südamerika und halten es darüber hinaus wohl für normal, hier bei uns zur Ferkelproduktion in den Hormonhaushalt der Sau einzugreifen, so wie es völlig zu Recht bei dem teuren „Sportgerät“ Pferd

als unethisch angeprangert wird. In allen Fällen werden Tiere für unsere Interessen „zurechtgetrimmt“. Im Fall der PMSG-Gewinnung bzw. der Ferkelproduktion wird nicht einmal hinterfragt, ob wir ethisch korrekt handeln. Aber warum sind wir in diesen Fällen so wenig kritisch?

Wenn wir uns vermehrt über Tierethik Gedanken machen und uns entscheiden müssen und wollen, was man Tieren antun darf und was nicht, sind wir aufgerufen, nach dem Gleichheitsprinzip zu handeln. Ein ethisch vertretbarer Umgang muss allen Tieren zugestanden werden – ganz gleich, ob es sich um unsere teuren Reitpferde handelt oder um Stuten in Südamerika als Rohstofflieferanten oder gar um eine Tierart, die der Lebensmittelerzeugung dient. Andernfalls kategorisieren wir die Tiere danach, ob sie in unserem Einflussbereich leben, es sich um Heim-, Haus- und Sporttiere handelt oder um Nutztiere, die am Ende als Fleisch auf unseren Tellern landen. Damit erfolgt eine moralische Diskriminierung und Unterdrückung von Individuen aufgrund ihrer Artzugehörigkeit ähnlich dem Rassismus (Speziesismus).

Wir als Tierärztinnen und Tierärzte sind aufgerufen, nach unserem Berufsethos zu handeln. Wir sollten freiwillig auf den Einsatz von PMSG bzw. grundsätzlich auf eine Brunstsynchronisation mithilfe von Medikamenten verzichten, weil man dann auch eingefahrene Methoden verlassen könnte und alternative, vergleichbar erfolgreiche Methoden des Saumanagements erproben und etablieren könnte, ohne dass dabei Tiere zu Schaden kommen. Da die Politik zurzeit offensichtlich keine Möglichkeiten des Verbots von PMSG hat und die Herstellerfirmen nicht freiwillig auf ihre Bezugsquellen verzichten werden oder nur zur Image steigernden Kosmetik bereit sind, **ist es an uns zu handeln. Oder gilt die „Unversehrtheit“ nur für teure Sportpferde und sind doch die einen gleicher als die anderen? Kann es unterschiedliche Qualitäten des „vernünftigen Grundes“ geben? Wohl kaum!**

Dr. Claudia Preuß-Ueberschär, Wedemark

Semestertreffen

LMU München Abschlussjahrgang 2008

10-jähriges Semestertreffen der LMU-Tiermedizin '08 am **12.05.2018** in **München**. Locker geplant sind tagsüber ein Ausflug und ab Spätnachmittag eine gemütliche Zusammenkunft mit Speis und Trank. Der Veranstaltungsort wird noch bekannt gegeben – Vorschläge sind willkommen!

Alle, die gerne teilnehmen möchten, **bitten wir um Nachricht** an Claudia Schulz (claudia.schulz@tiho-hannover.de) oder Annemarie Engel (a.engel@mailbox.com).

Aus der Rechtsprechung

Anordnungen zur Herstellung tierschutzgerechter Zustände und tierärztlicher Einzeluntersuchungen von Greifvögeln

Der Kläger betreibt eine Auffang- und Pflegestation für heimische Wildtiere. Nach Hinweisen auf tierschutzwidrige Zustände führte das zuständige Landratsamt mehrere Kontrollen vor Ort durch. Dabei wurden Mängel in den Haltungseinrichtungen, eine nicht ausreichende Trinkwasserversorgung und fehlende Bademöglichkeiten für die Greifvögel festgestellt. Ferner wurden eingehende tierärztliche Untersuchungen der Vögel als notwendig erachtet. Das Landratsamt erließ einen Bescheid unter Androhung von Zwangsgeld und Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit gegenüber dem Kläger, mit den Auflagen bestimmte Tiere tierärztlich behandeln zu lassen sowie die oben genannten Mängel in den Haltungseinrichtungen zu beseitigen.

Der Kläger erhob Klage gegen den Bescheid, die vom Verwaltungsgericht abgewiesen wurde. Der Antrag beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auf Zulassung der Berufung hatte keinen Erfolg.

Die Beseitigung der festgestellten Verstöße und die Anordnung der notwendigen Maßnahmen basiere auf § 16a Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 1 i. V. m. § 2 Nr. 1 Tierschutzgesetz. Die Verstöße und Mängel bei der Tierhaltung seien durch die fachlichen Stellungnahmen der Ludwig-Maximilians-Universität München, Klinik für Vögel, Reptilien, Amphibien und Zierfische, des Bayerischen Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) sowie der beamteten Tierärztin umfangreich festgestellt und dokumentiert worden. Der Beurteilung der beamteten Tierärztin komme von Gesetzes wegen eine vorrangige Beurteilungskompetenz zu. Die vom Kläger vorgebrachten Einwände reichten nicht aus, um die festgestellten Verstöße auszuräumen. Die Berufung wurde nicht zugelassen, das Urteil des Verwaltungsgerichts wurde rechtskräftig. Der Kläger musste demnach den Anordnungen Folge leisten.

(Bayerischer VGH, Beschluss vom 09.08.2017 – 9 ZB 15.2487)

Anforderungen an die tierschutzrechtliche Erlaubnis des gewerbsmäßigen Betreibens eines Reitbetriebs

Die Antragstellerin beantragte die Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 11 Abs. 1 Tierschutzgesetz für die Unterhaltung eines gewerbsmäßigen Reit- und Fahrbetriebs sowie einer Pferdepension. Nach Durchführung eines Vorterminals, bei dem die Amtstierärztin einen sehr guten Zustand der Pferde und beanstandungslos räumliche Voraussetzungen für die Pferdehaltung feststellte, wurde die Erteilung der Erlaubnis dennoch untersagt. Grund hierfür war, dass die Antragstellerin die nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8a und 8c Tierschutzgesetz erforderlichen Erlaubnisse (Sachkundennachweis des Trainerlehrgangs C und Berittführer) für das gewerbsmäßige Halten von Wirbeltieren und eines Reit- und Fahrbetriebs nicht besitze. Die Ordnungsverfügung enthielt die Untersagung des gewerbsmäßigen Reit- und Fahrbetriebs und der gewerbsmäßigen Pferdepension unter Androhung der sofortigen Vollziehbarkeit.

Die Antragstellerin legte Widerspruch gegen die Ordnungsverfügung ein und beantragte die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederherzustellen, sodass der Betrieb zunächst weitergeführt werden konnte.

Das Verwaltungsgericht hielt den Antrag für zulässig und teilweise begründet. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wurde in Bezug auf den Betrieb des gewerbsmäßigen Reitbetriebs und der Pferdepension wiederhergestellt, die Untersagung in Bezug auf den Fahrbetrieb wurde hingegen aufrechterhalten.

Begründet wurde dies damit, dass die Antragstellerin den erforderlichen Sachkundennachweis für den Betrieb einer Pensionspferdehaltung (§ 11 Abs. 2 Ziff. 1 Tierschutzgesetz) nachgereicht habe und die erforderliche Zuverlässigkeit der Antragstellerin vorliege. Die erforderlichen

VETIDATA steht als Informationsplattform allen Tierärztinnen und Tierärzten offen, die Fragen zum Umgang mit Arzneimitteln haben.

Online kann in bzw. nach aktuellen Rechtsvorschriften sowie Angaben zu Tierarzneimitteln und Tierimpfstoffen recherchiert werden. Per Telefon oder Mail können auch individuelle Fragestellungen geklärt werden.

Veterinärmedizinischer Informationsdienst für Arzneimittelanwendung, Toxikologie und Arzneimittelrecht

<https://www.vetidata.de>

Servicerufnummer: Montag-Freitag: 09.00–16.00 Uhr

Tel. +49 180 5009119

(0,14 €/Min. im Festnetz, max. 0,42 €/Min. aus den Mobilfunknetzen)

info@vetidata.de

VETIDATA

Kenntnisse und Fähigkeiten für die von der Antragstellerin mit ihrem Reitbetrieb angebotenen Tätigkeiten habe sie aufgrund privater Ausbildungsmaßnahmen und ihres langjährigen Umgangs mit Pferden erworben. Der Antragstellerin müsse ermöglicht werden, diese Sachkunde gegenüber der Antragsgegnerin im Rahmen eines Fachgesprächs nachzuweisen. Für

die Frage der tierschutzrechtlichen Erlaubnis des Reitbetriebs käme es aber nicht auf das Vorliegen einer Trainerqualifikation an. Die Erlaubnis für einen Kutschbetrieb wurde hingegen mangels derzeitiger Sachkunde der Antragstellerin versagt.
(VG Greifswald, Beschluss vom 28.08.2017 – 2 B 1179/17 HGW)

Verdacht auf Botulismustoxine in geliefertem Trockenfisch

Die Antragstellerin ist ein Fischgroßhandelsunternehmen und bringt Fisch (Plötze) in den Verkehr, indem sie diesen an diverse Einzelhandelsbetriebe liefert. Gegen die Antragstellerin bestand ein Verdachtsfall, da ein mit Botulismustoxinen verseuchter Trockenfisch (Plötze) von einem Patienten aus Niedersachsen verzehrt worden war, den der Patient in einem Einzelhandelsunternehmen erworben hatte, das zuvor von der Antragstellerin beliefert worden war. Das Robert Koch-Institut meldete, dass Botulismustoxine sowohl im Blut des Patienten als auch in den Fischresten nachgewiesen werden konnte.

Die zuständige Behörde (Antragsgegnerin) nahm diesen Verdachtsfall zum Anlass, den Betrieb der Antragstellerin sowie die durch sie belieferten Einzelhandelsbetriebe gemäß §§ 39 Abs. 1 und 2, 43 Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) zu überprüfen und dort entnommene Proben zu analysieren. Nach Durchführung der Anlasskontrollen erließ die Antragsgegnerin gegenüber der Antragstellerin einen Gebührenbescheid in Höhe von 654,20 € für Probenentnahmen und Anlasskontrollen in mehreren Einzelunternehmen. Die Antragstellerin wendete sich gegen den Bescheid, da dieser Gebühren für die Kontrollen in den Einzelunternehmen und nicht in ihrem Großhandelsbetrieb umfasste. Für Amtshandlungen werden gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG)

Gebühren erhoben, wenn die Beteiligten zu der Amtshandlung Anlass gegeben haben.

Das Verwaltungsgericht hat entschieden, dass jeder eine Veranlassung im kostenrechtlichen Sinn im Zusammenhang mit lebensmittelrechtlichen Kontrollen gibt, der das untersuchte Produkt in den Verkehr bringt, denn er schafft dadurch den Tatbestand, der eine lebensmittelrechtliche Überwachung erforderlich macht. Lebensmittelrechtliche Anlasskontrollen sind Maßnahmen zur Gefahrenvorsorge, die bereits bei dem bloßen Verdacht gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften gerechtfertigt sind. Zwar besteht grundsätzlich auch eine kostenrechtliche Verantwortung der Einzelbetriebe durch den Vertrieb der Produkte. Hieraus ergebe sich aber lediglich eine Gesamtschuldnerschaft aus mehreren Kostenschuldern (Einzelbetriebe und Antragstellerin). Der Antragsgegner hat aber ein Auswahlermessen in Bezug auf die Schuldnerauswahl. Einer Begründung der Auswahlentscheidung bedarf es im Gebührenbescheid – so das Gericht – jedoch nicht. Dass sich der Gebührenbescheid gegen die Antragstellerin richtete, war daher nicht zu beanstanden.
(VG Oldenburg, Beschluss vom 18.09.2017 – 7 B 7097/17)

Alle Urteile wurden mitgeteilt und zusammengefasst von
RAin Alexa Frey

Gesetze und Verordnungen

Hinweise

Diese Hinweise sind ausgewählte Fundstellen aus dem Bundesgesetzblatt I, dem Bundesanzeiger (soweit im BGBl. aufgeführt) und aus dem Amtsblatt der Europäischen Union.

- VO (EU) 2017/2460 der Kommission vom 30. Oktober 2017 zur Änderung von Anhang VII der VO (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über **amtliche Kontrollen** zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz im Hinblick auf das Verzeichnis der EU-Referenzlaboratorien
(ABl. L 348 v. 29.12.2017 S. 34)
- Durchführungsbeschluss (EU) 2017/2267 der Kommission vom 7. Dezember 2017 zur Änderung des Anhangs des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU mit tierseuchenrechtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der **Afrikanischen Schweinepest** in bestimmten Mitgliedstaaten
(ABl. L 324 v. 08.12.2017 S. 57)
- Durchführungsverordnung (EU) 2017/2274 der Kommission vom 8. Dezember 2017 zur Zulassung eines neuen Verwendungszwecks einer Zubereitung aus 6-Phytase (EC 3.1.3.26) aus *Komagataella pastoris* (DSM 23036) als **Futtermittelzusatzstoff** für Fische (Zulassungsinhaber: Huvepharma EOOD)
(ABl. L 326 v. 09.12.2017 S. 44)

- Durchführungsverordnung (EU) 2017/2275 der Kommission vom 8. Dezember 2017 zur Zulassung eines neuen Verwendungszwecks der Zubereitung aus *Lactobacillus acidophilus* (CECT 4529) als **Zusatzstoff in Futtermitteln** für Masthühner (Zulassungsinhaber: Centro Sperimentale del Latte)
(ABl. L 326 v. 09.12.2017 S. 47)

- Durchführungsverordnung (EU) 2017/2276 der Kommission vom 8. Dezember 2017 zur Zulassung eines neuen Verwendungszwecks der Zubereitung aus *Bacillus subtilis* (ATCC PTA-6737) als **Zusatzstoff in Futtermitteln** für Sauen (Zulassungsinhaber: Kemin Europa N.V.) (ABl. L 326 v. 09.12.2017 S. 50)
- Durchführungsbeschluss (EU) 2017/2289 der Kommission vom 11. Dezember 2017 zur Änderung des Anhangs des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/247 betreffend Maßnahmen zum Schutz vor Ausbrüchen der **hochpathogenen Aviären Influenza** in bestimmten Mitgliedstaaten (ABl. L 328 v. 12.12.2017 S. 126)
- VO (EU) 2017/2279 der Kommission vom 11. Dezember 2017 zur Änderung der Anhänge II, IV, VI, VII und VIII der VO (EG) Nr. 767/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das **Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln** (ABl. L 328 v. 12.12.2017 S. 3)
- Durchführungsbeschluss (EU) 2017/2316 der Kommission vom 12. Dezember 2017 zur Aufhebung der Entscheidung 92/176/EWG der Kommission über Landkarten, die für das Netz „**ANIMO**“, vorzusehen sind (ABl. L 331 v. 14.12.2017 S. 78)
- Richtlinie (EU) 2017/2398 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den **Schutz der Arbeitnehmer** gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit (ABl. L 345 v. 27.12.2017 S. 87)
- Durchführungsverordnung (EU) 2017/2298 der Kommission vom 12. Dezember 2017 zur Änderung der VO (EG) Nr. 669/2009 zur Durchführung der VO (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf verstärkte **amtliche Kontrollen** bei der Einfuhr bestimmter Futtermittel und Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs (ABl. L 329 v. 13.12.2017 S. 26)
- Durchführungsverordnung (EU) 2017/2299 der Kommission vom 12. Dezember 2017 zur Zulassung einer Zubereitung aus *Pediococcus acidilactici* CNCM MA 18/5M als **Zusatzstoff in Futtermitteln** für Mastschweine, Schweinearten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung (abgesetzt und für die Mast), Masthühner, Mast- und Legegeflügelarten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung, zur Zulassung dieses Futtermittelzusatzstoffs für die Verwendung in Tränkwasser sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2036/2005, (EG) Nr. 1200/2005 und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 413/2013 (Zulassungsinhaber: Danstar Ferment AG, vertreten durch Lallemand SAS) (ABl. L 329 v. 13.12.2017 S. 33)
- VO (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Zusammenarbeit zwischen den für die **Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden** und zur Aufhebung der VO (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 345 v. 27.12.2017 S. 1)
- Durchführungsverordnung (EU) 2017/2308 der Kommission vom 13. Dezember 2017 zur Zulassung der Zubereitung aus *Bacillus subtilis* (DSM 5750) und *Bacillus licheniformis* (DSM 5749) als **Zusatzstoff in Futtermitteln** für Saugferkel (Zulassungsinhaber: Chr. Hansen A/S) (ABl. L 331 v. 14.12.2017 S. 19)
- Durchführungsverordnung (EU) 2017/2312 der Kommission vom 13. Dezember 2017 zur Zulassung eines neuen Verwendungszwecks der Zubereitung aus *Bacillus subtilis* C-3102 (DSM 15544) als **Zusatzstoff in Futtermitteln** für Sauen, Saugferkel und Hunde (Zulassungsinhaber: Asahi Calpis Wellness Co. Ltd, vertreten durch Asahi Calpis Wellness Co. Ltd Europe Representative Office) (ABl. L 331 v. 14.12.2017 S. 41)
- Durchführungsverordnung (EU) 2017/2325 der Kommission vom 14. Dezember 2017 zur Zulassung von Zubereitungen aus flüssigen Lecithinen, hydrolysierten Lecithinen und entölten Lecithinen als **Zusatzstoff in Futtermitteln** für alle Tierarten und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1007 (ABl. L 333 v. 15.12.2017 S. 17)
- Durchführungsverordnung (EU) 2017/2330 der Kommission vom 14. Dezember 2017 zur Zulassung von Eisen(II)-carbonat, Eisen(III)-chlorid-Hexahydrat, Eisen(II)-sulfat-Monohydrat, Eisen(II)-sulfat-Heptahydrat, Eisen(II)-fumarat, Eisen(II)-Aminosäurechelate-Hydrat, Eisen(II)-Protein-Hydrolysatchelate und Eisen(II)-Glycinchelate-Hydrat als **Zusatzstoffe in Futtermitteln** für alle Tierarten sowie von Eisendextran als Zusatzstoffe in Futtermitteln für Ferkel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1334/2003 und (EG) Nr. 479/2006 (ABl. L 333 v. 15.12.2017 S. 41)
- Durchführungsbeschluss (EU) 2017/2410 der Kommission vom 20. Dezember 2017 zur Änderung der Entscheidungen 2006/415/EG und 2007/25/EG sowie des Durchführungsbeschlusses 2013/657/EU hinsichtlich bestimmter Maßnahmen zum Schutz gegen die **hoch pathogene Aviäre Influenza** (ABl. L 342 v. 21.12.2017 S. 13)
- Durchführungsbeschluss (EU) 2017/2411 der Kommission vom 20. Dezember 2017 zur Änderung des Anhangs des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU mit tierseuchenrechtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der **Afrikanischen Schweinepest** in bestimmten Mitgliedstaaten (ABl. L 342 v. 21.12.2017 S. 17)
- Durchführungsbeschluss (EU) 2017/2412 der Kommission vom 20. Dezember 2017 zur Änderung des Anhangs des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/247 betreffend Maßnahmen zum Schutz vor Ausbrüchen der **hochpathogenen Aviären Influenza** in bestimmten Mitgliedstaaten (ABl. L 342 v. 21.12.2017 S. 29)
- Durchführungsverordnung (EU) 2017/2468 der Kommission vom 20. Dezember 2017 zur Festlegung administrativer und wissenschaftlicher Anforderungen an traditionelle Lebensmittel aus Drittländern gemäß der VO (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates über **neuartige Lebensmittel** (ABl. L 351 v. 30.12.2017 S. 55)
- Durchführungsverordnung (EU) 2017/2469 der Kommission vom 20. Dezember 2017 zur Festlegung administrativer und wissenschaftlicher Anforderungen an die Anträge gemäß Artikel 10 der VO (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates über **neuartige Lebensmittel** (ABl. L 351 v. 30.12.2017 S. 64)
- Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 der Kommission vom 20. Dezember 2017 zur Erstellung der Unionsliste der **neuartigen Lebensmittel** gemäß der VO (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates über neuartige Lebensmittel (ABl. L 351 v. 30.12.2017 S. 72)

Subakut

Pressestimmen

Die Beiträge in dieser Rubrik sind Agenturmeldungen oder Pressemitteilungen von Ministerien, Instituten, Verbänden und anderen Institutionen. Die Kürzel kennzeichnen die jeweilige Quelle.

Arzneimittel, Futtermittel

Neuer Wirkstoff gegen die Varroamilbe

Wissenschaftler der Universität Hohenheim haben einen neuen Wirkstoff im Kampf gegen die Varroamilbe identifiziert. Die Forscher fanden mit Lithiumchlorid eine Substanz, die nach aktuellem Kenntnisstand keine gefährlichen Nebenwirkungen für die Bienen hat, den Anwender nicht gefährdet und in der Natur reichlich vorkommt. Zudem sei die Substanz leicht zu beschaffen und zu verabreichen und es gebe bislang keine Anzeichen für Ablagerungen im Honig.

Der Leiter der Hohenheimer Landesanstalt für Bienenkunde, Dr. Peter Rosenkranz, unterstrich die Vorteile des neuentdeckten Wirkstoffs.

Lithiumchlorid könne den Bienen in Zuckerwasser aufgelöst verabreicht werden. In den Versuchen hätten bereits geringe Mengen ausgereicht, um innerhalb von wenigen Tagen die auf den Bienen sitzenden Milben abzutöten, und zwar ohne Nebenwirkungen für die Bienen.

Bevor der neue Wirkstoff als Medikament auf den Markt kommt, seien noch weitere Tests nötig, um die beste Dosierung zu bestimmen und Nebenwirkungen für Bienen und Anwender sowie ein Rückstandsrisiko auszuschließen. Nach Angaben der Universität laufen derzeit Gespräche mit Unternehmen, die den Wirkstoff auf den Markt bringen wollen. AgE

Lebensmittel, Verbraucherschutz

Neue Novel-Food-Verordnung in Kraft

Seit Beginn des neuen Jahres gilt die novellierte Verordnung über neuartige Lebensmittel, mit der die Zulassung und das Inverkehrbringen solcher Produkte auf dem europäischen Markt einfacher und schneller erreicht werden soll. Im aktuellen Rechtstext wird u. a. der Begriff „Novel Food“ klarer definiert* und gegenüber anderen Fällen abgegrenzt. Laut der neuen Verordnung sind nun neue wie alte Zulassungen generisch, d. h., jeder Lebensmittelunternehmer kann ein zugelassenes Novel Food auf dem EU-Markt in Verkehr bringen, sofern die genehmigten Verwendungsbedingungen, Kennzeichnungsvorschriften und Spezifikationen eingehalten werden. Des Weiteren wird eine Positivliste eingeführt, die alle zugelassenen neuartigen Lebensmittel umfasst, die damit auf den EU-Markt gebracht werden können.

Eine Sicherheitsbewertung der neuartigen Lebensmittel wird von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) durchgeführt.

Um die Vermarktung traditioneller Lebensmittel aus Ländern außerhalb der EU, die in der Gemeinschaft als neuartige Lebensmittel gelten, zu erleichtern, wird mit der neuen Verordnung ein vereinfachtes Bewertungsverfahren für diese Lebensmittel eingeführt. Ohne Sicherheitsbedenken der EU-Mitgliedstaaten oder der EFSA bzw. anhand von Hinweisen aus der Vorgeschichte des Konsums dieses Produkts in dem Drittland, wird das traditionelle Lebensmittel für die Gemeinschaft zugelassen.

* Als Novel Food oder neuartige Lebensmittel werden generell solche bezeichnet, die vor dem 15.05.1997 in der EU nicht in nennenswertem Umfang konsumiert wurden. Für technologische Zwecke bestimmte Lebensmittel und genetisch veränderte Lebensmittel unterliegen nicht dem Gültigkeitsbereich dieser Verordnung. Diese werden durch andere Unionsvorschriften geregelt.

AgE

Tierschutz, Artenschutz

Schweinehalter für angemessenen Umgang mit kranken Tieren sensibilisieren

Das niedersächsische Landwirtschaftsministerium will den Tierschutz in Schweinehaltungen hinsichtlich des Umgangs mit kranken und verletzten Tieren stärker fördern. Ressortchefin Barbara Otte-Kinast reagierte mit dieser Ankündigung auf die Ergebnisse einer Studie der Stiftung Tierärztliche Hochschule (TiHo) Hannover, für die unter Federführung von Prof. Dr. Elisabeth große Beilage von Januar bis April 2016 in vier Verarbeitungsbetrieben für tierische Nebenprodukte in verschiedenen Regionen Deutschlands die dort angelieferten Schweine – insgesamt 485 Mast- und 128 Zuchtschweine – untersucht worden waren (s. DTBl. 12/2017, S. 1636). Die Studienergebnisse wiesen auf teils erhebliche Verstöße gegen das Tierschutzgesetz hin.

Wie die Ministerin berichtete, wurden die Gremien des Tierschutzplans Niedersachsen bereits mit dem Thema befasst. Man werde die Fragen nun mit allen zuständigen Akteuren eingehend erörtern. Für mehr Tierschutz in Schweinehaltungen schlugen die Ministerin gemeinsam mit Landwirtschaftsvertretern vor, dass Tierhalter und Tierärzte bei Nottötungen von

Tieren „durch wissenschaftlich abgesicherte und umsetzbare Handlungsempfehlungen unterstützt werden“. Dabei werde es entscheidend sein, neue und bestehende Verfahren zur Nottötung durch Untersuchungen weiterzuentwickeln und auch praktikabler zu gestalten. Denkbar sei, „dass Wissenschaft, Tierhalter, Tierärzte, Überwachungsbehörden sowie die Politik zusammen einen Katalog mit krankheitsspezifischen Kriterien für derartige Nottötungen erarbeiten“. Schließlich will sich die Ministerin dafür stark machen, Tierhalter und Tierärzte durch zusätzliche Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für einen angemessenen und rechtskonformen Umgang mit kranken und verletzten Tieren zu sensibilisieren. AgE

EU-Liste invasiver Arten wird vorerst nicht erweitert

In diesem Jahr werden keine neuen Arten auf die Unionsliste für invasive Arten gesetzt. Darauf haben sich die EU-Kommission und Mitgliedstaaten zu Beginn des Jahres verständigt. Der Ausschuss der Mitgliedstaaten zu invasiven Arten soll erst wieder im Jahr 2019 über Neulistungen entscheiden. Bis dahin sollen die Umsetzung der Verordnung und der Umgang mit den bisher gelisteten Arten im Vordergrund stehen. AgE

Tierseuchen, Tierkrankheiten

DBV fordert intensivere Wildschweinbejagung wegen ASP

Aufgrund der zunehmenden Gefahr einer Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) will der Deutsche Bauernverband (DBV) ein ganzes Paket von Präventions- und Bekämpfungsmaßnahmen verwirklicht sehen. Eine zentrale Rolle soll dabei die Intensivierung der Wildschweinbejagung spielen. Die 2015/2016 erlegte Jagdstrecke von rund 610 000 Schwarzkitteln werde nicht ausreichen, um den stark gewachsenen Wildschweinbestand in Deutschland einzudämmen. Vielmehr seien bundesweit bis zu 70 Prozent aller Wildschweine zu bejagen, um die Population wirksam zu reduzieren. Dabei müssten auch Schon- und Ruhezeiten sowie anderweitige Einschränkungen der Jagd ausgesetzt werden. Ausgenommen werden sollen allenfalls tragende und säugende Sauen mit unselbstständigen Frischlingen. Tierschutzrechtliche Bedenken sieht der DBV in diesem Zusammenhang nicht: Der Leidensdruck infizierter Wildschweine sei höher als die Folgen einer intensiven Bejagung.

In einem Präventionspapier verlangt der Bauernverband außerdem zur Förderung einer stärkeren Bejagung bundesweite Aufwandsentschädigungen für erlegtes Schwarzwild, Unterstützung bei der Verarbeitung und Vermarktung des Wildbrets, aber auch die Öffnung bisher befriedeter Regionen wie Stadtgebiete und ein verbessertes Wildschweinmonitoring.

AgE

Polen intensiviert Kampf gegen Afrikanische Schweinepest

Polen forciert seine Anstrengungen im Kampf gegen die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) im Land. Präsident Andrzej Duda unterzeichnete zum Jahreswechsel die „Sondermaßnahme zur wirksamen Bekämpfung der ASP“, die u. a. die sogenannte Sanitärjagd in Schutzgebieten erleichtert und Jägern bis zu 6 Tagen bezahlten Sonderurlaub im Jahr verschafft, wenn sie diesen zur Bejagung von Wildschweinen nutzen. Teil des Pakets sind auch zusätzliche Kompetenzen für die Behörden bei der ASP-Bekämpfung sowie der Kontrolle und Sanktion von Unternehmen. Zudem werden mit dem Gesetz die rechtlichen Grundlagen zum Bau von Grenzsicherungsanlagen geschaffen, mit denen die Einwanderung von möglicherweise infizierten Tieren verhindert werden soll.

Laut Angaben der obersten Veterinärbehörde wurden allein zwischen dem 20. und dem 24.12.2017 insgesamt 45 neue Ausbrüche der Seuche bei Wildschweinen bestätigt, darunter auch in Gegenden im Norden und Osten Polens, die bislang als ASP-frei gegolten hatten. Zwischen Anfang Januar und Mitte Dezember 2017 wurden insgesamt mehr als 700 Ausbrüche der Erkrankung bei Wildschweinen verzeichnet. Ein Ende der Seuche ist nicht in Sicht. Bereits in der ersten Januarwoche korrigierte die staatliche Veterinäraufsicht die Fallzahlen auf deutlich mehr als 800.

AgE

Landwirtschaft, Tierhaltung, Tierzucht

Baden-Württemberg fördert Projekt zum Schutz von Weidetieren

Einen besseren Schutz von Weidetieren vor dem Wolf verspricht ein neues Projekt, für das die Landesregierung von Baden-Württemberg auf Initiative der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in den kommenden 2 Jahren 300 000,00 € bereitgestellt hat. Das Projekt sei auch deshalb notwendig, weil es im Land ungeachtet zunehmender Wolfssichtungen bislang noch wenige Erfahrungen gäbe, wie Nutztiere effektiv geschützt werden können. Hier habe man noch erheblichen Forschungs- und Erprobungsbedarf. Besonders zu berücksichtigen seien die sehr unterschiedlichen topografischen Verhältnisse im Land, die Existenz der Wanderschäfferei sowie teils sehr kleine Betriebe. Der Landesschafzuchtverband, Nutztierhalter, Herdenschutzhundexperten und Naturschutzfachleute seien in das Projekt eingebunden. Ziel sei, Zäune und Elektrozaune weiterzuentwickeln und den Einsatz von Herdenschutzhunden zu testen.

AgE

Risiko für Tierwohl-Investitionen muss sinken

Tierhalter seien bereit, sich zu verändern und für mehr Tierwohl einzutreten, allerdings brauchten sie für die betreffenden unternehmerischen Entscheidungen Investitions- und Rechtssicherheit. Das stellten der Vorsitzende der Interessengemeinschaft der Schweinehalter Deutschland (ISN), Heinrich Dierkes, und der Vizepräsident des Landesbauernverbands (LBV)

Brandenburg, Sven Deter, bei einer Podiumsveranstaltung des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) zur Kennzeichnung tierischer Produkte klar. Dierkes sprach sich für ein System aus, wo zunächst keine großen Investitionen, Umbauten und Genehmigungsverfahren nötig seien. Sollten in einem weiteren Schritt umfangreichere Umgestaltungen erforderlich sein, müssten die Tierhalter aber auch Investitionsentscheidungen treffen dürfen. Der ISN-Vorsitzende sprach sich für eine Herkunfts- oder Regionalkennzeichnung aus, betonte aber gleichzeitig, dass die Halter keinen Einfluss auf Vereinbarungen und die Wertschöpfung hinter dem Schlachthof hätten.

Deter hob hervor, dass die Landwirte bereits mit ihrer üblichen Arbeit im Jahreslauf ins Risiko gingen. Ihnen vorzuwerfen, sie wären nicht risikobereit, sei deshalb falsch. Es sei zudem ein Selbstzweck der Landwirte, das Tierwohl zu erhalten, damit Tiermast und -zucht kein Verlustgeschäft würden. Der LBV-Vizepräsident warnte vor zu schnellen und zu hohen Auflagen, weil dann v. a. die kleineren Betriebe aufgäben, die doch gerade die Umweltschützer erhalten wollten.

Eine Argumentation, der auch Paul Ney vom Bundeslandwirtschaftsministerium folgte. Widerspruch kam dagegen von Dr. Claudia Salzborn vom Deutschen Tierschutzbund, von Sophie Herr vom Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) sowie von der BUND-Vertreterin Silvia Bender.

AgE

Tierseuchenbericht

für die Zeit vom 01.–30.11.2017

Grundlage: Tierseuchenbericht des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Neue Feststellungen (Zahl der Betriebe; bei Wildtiererkrankung Zahl der Einzeltiere)

Land Regierungsbezirk	Amerikanische Faulbrut	Ansteckende Blutarmut der Einhufer	Aujeszkysche Krankheit	Aviäre Influenza	BHV1 - Infektion (alle Formen)	Bovine Virusdiarrhoe	Brucellose (Rind/ Schwein/Schaf/Ziege)	Infektiöse Hämato-poetische Nekrose der Salmoniden	Koi-Herpesvirus-Infektion der Karpfen	Milzbrand	Rauschbrand	Rotz (Malleus)	Salmonellose der Rinder	Tollwut	TSE (alle Formen)	Tuberkulose (Rind) (M. bovis, M. caprae)	Vibriose (Rind)	Virale Hämorrhagische Septikämie der Salmoniden
Jahr der letzten Feststellung	2017						2017 ³	2017		2014		2015			2017 ⁶	2017 ⁷	2015	
Schleswig-Holstein	1	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	4	–	–	–	–	–
Hamburg	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Niedersachsen	1	–	–	1	–	2	–	–	–	–	–	–	2	1	–	–	–	–
Bremen	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Nordrhein-Westfalen																		
Düsseldorf	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Köln	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Münster	1	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	1	–	–	–	–	–
Detmold	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Arnsberg	1	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	2
Hessen																		
Darmstadt	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Gießen	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Kassel	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Rheinland-Pfalz	–	–	–	–	1	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	2
Baden-Württemberg																		
Stuttgart	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Karlsruhe	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Freiburg	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Tübingen	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Bayern																		
Oberbayern	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	1	–	1	–	–	–	–	–
Niederbayern	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	1	–	–	–	–	–
Oberpfalz	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Oberfranken	–	–	2	–	–	–	–	–	1	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Mittelfranken	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Unterfranken	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Schwaben	–	–	–	–	–	1	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Saarland	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Berlin	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Brandenburg	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Mecklenburg-Vorpommern	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Sachsen																		
Chemnitz	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	1	–	–	–	–	–
Dresden	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Leipzig	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Sachsen-Anhalt	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	2	–	–	–	–	–
Thüringen	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Gesamtzahl	4	0	2¹	1²	1	3	0	0	1	0	1⁴	0	12	1⁵	0	0	0	4

¹ Hund, letzte Feststellung bei Hausschweinen 2000 / ² LP AI H5N2 Geflügelmastbestand Gänse und Enten, letzte Feststellung HPAI bei Hausgeflügel 5.2017 / ³ Schwein / ⁴ Rinder /⁵ Fledermaus (bat-lyssa-virus) / ⁶ Schaf / ⁷ Mykobakterium caprae

Anzeigepflichtige Tierseuchen in Deutschland, die 5 Jahre oder länger nicht mehr aufgetreten sind (Jahr der letzten Feststellung): Affenpocken (2006), Beschälsehe Pferd (2002), Blauzungenkrankheit (2009), Enzootische Leukose der Rinder (2013), Klassische Schweinepest (Schwarzwild 2009, letzte Feststellung bei Haus-schweinen 2006), Lungenseuche der Rinder (1926), Maul- und Klauenseuche (1988), Newcastle-Krankheit (Tauben 2013, letzte Feststellung bei Hausgeflügel 2008), Po-ckenseuche der Schafe und Ziegen (1920), Rinderpest (1881), Trichomonaden-seuche Rind (2004), Vesikuläre Schweinekrankheit (1985).

Noch nie aufgetretene anzeigepflichtige Tierseuchen in Deutschland: zuletzt aufgeführt im DTBI, 5/2012, S. 714 (s. <https://tsis.fli.de/Reports/AnimalHealth.aspx>)

Spruch des Monats

„Frau Doktor, ich bin verzweifelt. Meine Katze ist total zerkratzt, dabei habe ich doch schon Borderline aufgetragen.“

Eingereicht von der Tierarztpraxis Frese, Speyer

Die Redaktion freut sich über weitere Zusendungen von potenziellen „Sprüchen des Monats“ an dtbl@btkberlin.de.

Sudoku

Machen Sie eine Denksportpause und lösen Sie dieses Sudoku-Rätsel! Wir wünschen Ihnen viel Spaß!

Regeln: Alle leeren Zellen sind mit den Ziffern 1 bis 9 so auszufüllen, dass jede Ziffer in einer Spalte (senkrecht), einer Zeile (waagerecht) und in einem Block (3 x 3 Zellen) nur einmal vorkommt. Um Ihnen das Lösen zu erleichtern, sind einige Zahlen bereits vorgegeben.

Schwierigkeitsgrad: mittel

9	6	2	3	5	8	1	7	4
5	8	4	1	2	7	3	9	6
3	1	7	4	6	9	8	2	5
1	3	8	6	7	4	2	5	9
4	5	9	8	3	2	7	6	1
7	2	6	9	1	5	4	3	8
8	7	1	2	9	6	5	4	3
2	9	3	5	4	1	6	8	7
6	4	5	7	8	3	9	1	2

Auflösung Ausgabe 01/2018

1	6					3		
			1				8	
			5	8				
2	1				8		7	3
7								6
8	4		7				2	5
				4	7			
	9				1			
		4					3	2

Letzte Meldung

Tierschützer wollen das Thema beim Bundesumweltministerium

Das Thema Tierschutz sollte nach Ansicht des Deutschen Tierschutzbundes beim Bundesumweltministerium statt beim Bundeslandwirtschaftsministerium verankert werden. Wie der Präsident des Deutschen Tierschutzbundes, Thomas Schröder, vor Journalisten in Berlin erläuterte, hat sich seiner Meinung nach das Agrarressort in der Vergangenheit eher an den Tiernutzerinteressen orientiert. Drängende Tierschutzfragen, so etwa zu Eintagsküken oder die Haltung von Puten und Rinder, seien dagegen immer noch offen, bemängelte Schröder. Ebenso blieben die Probleme der Schweinehaltung, etwa bei der Kastenstandhaltung von Sauen, ungelöst. Kritisch sieht er aber auch geteilte Zuständigkeiten, etwa beim Thema Tierversuche. Diese seien formal zwar im Bundeslandwirtschaftsministerium verortet; das Ressort habe aber de facto kaum Einfluss, um Alternativmethoden deutlich voranzubringen.

Von der Zuordnung zum Umweltressort erhofft sich Schröder mehr Einheitlichkeit und Durchsetzungskraft beim Arten- wie auch Tierschutz. Unabhängig davon sprach sich der Verbandsvertreter für einen insgesamt höheren Stellenwert des Tierschutzes aus. Im Hinblick auf das geplante staatliche Tierwohllabel forderte er von Bundeslandwirtschaftsminister Christian Schmidt „politischen Mut“, sich für einen Weg zu entscheiden und diesen dann konsequent und transparent voranzubringen. Als mögliche Brücke zwischen den unterschiedlichen Tierwohlansätzen der Wirtschaft und der Politik schlägt der Tierschutzbund eine verbindliche Kennzeichnung der Mast mit Kennzahlen ähnlich der Eierkennzeichnung vor. So würden die Tierhalter nicht für die Ausrichtung der vor- und nachgelagerten Bereiche in die Mitverantwortung genommen.

AgE